

Abwägung im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 05.09.2016 bis 07.10.2016 sind Stellungnahmen abgegeben worden (siehe Stellungnahme Nr. 1 und 2).

Mit Schreiben vom 19.09.2016 hat die Stadt Allstedt zudem die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB um Abgabe einer Stellungnahme gebeten und über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB unterrichtet.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Anregungen bzw. Bedenken vorgebracht

Ifd. Nr.	Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
1.	Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt, Baubüro Halberstadt	23.09.2016
2.	Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt, Baubüro Halberstadt	26.09.2016
3.	Polizeirevier Mansfeld-Südharz	22.09.2016
4.	Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau	27.09.2016
5.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt	28.09.2016
6.	Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld	27.09.2016
7.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	05.10.2016
8.	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH, Sondershausen	07.10.2016
9.	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	06.10.2016
10.	Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH	04.10.2016
11.	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas GmbH	11.10.2016
12.	Deutsche Telekom Technik GmbH	10.10.2016
13.	Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Süd	11.10.2016
14.	LMBV Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH, Leipzig	14.10.2016
15.	Lutherstadt Eisleben, Oberbürgermeisterin	07.10.2016
16.	Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt, Büro Halle	12.10.2016
17.	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH	11.10.2016
18.	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt	13.10.2016
19.	Landkreis Mansfeld-Südharz, Fachbereich I, Kreisplanung	29.09.2016
20.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege	17.10.2016
21.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Abt. Bodendenkmalpflege	17.10.2016
22.	Deutsche Bahn AG	13.10.2016
23.	Kreiskirchenamt Sangerhausen	17.10.2016
24.	Landesforstbetrieb Sachsen-Anhalt – Forstbetrieb Süd	20.10.2016
25.	Regionale Planungsgemeinschaft Harz	20.10.2016
26.	Landesverwaltungsamt Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeit	28.10.2016
27.	Deutsche Bahn AG	24.10.2016

28	Stadt Roßleben	19.10.2016
29	Wasserverband Südharz	20.10.2016
30	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd	20.10.2016
31	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Halle	25.10.2016
32	VerbGem. „Goldene Aue“, Kelbra	26.10.2016
33	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Bundesforst	13.10.2016
34	Landkreis Mansfeld-Südharz, Fachbereich I Kreisplanung	27.10.2016
35	Landkreis Mansfeld Südharz ,Fachbereich I Kreisplanung - Kampfmittel	01.11.2016
36	Uwe Claußing Dorfstraße 74b, Allstedt	19.10.2016

Abwägung im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht:

Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
1. Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt, Baubüro Halberstadt; Schreiben vom 23.09.2016	
Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass wir o. g. Schreiben zuständigkeitshalber an das Technische Büro des Bau- und Liegenschaftsmanagements SA, An der Fliederwegkaserne 21 in 06130 Halle / Saale übersandt haben.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2. Landesbetreib Bau – und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt, Baubüro Halberstadt; Schreiben vom 26.09.2016	
Wir teilen Ihnen mit, dass wir das o. g. Schreiben zuständigkeitshalber an das Technische Büro Halle des Bau- und Liegenschaftsmanagements weitergeleitet haben.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3. Polizeirevier Mansfeld Südharz; Schreiben vom 22.09.2016	
Bezüglich der eingesehenen Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 12 haben wir aus polizeilicher Sicht grundsätzlich keine Einwände.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4. Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau; Schreiben vom 27.09.2016	
<p>Mit Verweis auf die Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (IHK) vom 22. Juli 2016 haben wir den o. g. Planungsstand zur planungsrechtlichen Vorbereitung des bezeichneten Standortes als Sondergebiet zum „Repowering von Windkraftanlagen“ zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der IHK sind auch zwischenzeitlich keine beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen für das Planungsgebiet bekannt.</p> <p>Wir stimmen dem Vorhaben im bezeichneten Planungsstand zu, verweisen aber auf unsere Hinweise zur Prüfung auf Zulässigkeit durch die Regionale Planungsgemeinschaft Harz, um sicher zu stellen, dass dieses Vorhaben mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung in der Planungsregion übereinstimmt.</p>	<p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>
5. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt; Schreiben vom 28.09.2016	
Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan (vBP) Nr. 12 will die Stadt Allstedt die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von 4 Repowering Windenergieanlagen durch die Raiffeisenwarengenossen-	

Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>schaft Emsland-Süd e.G. aus Lünne schaffen. Geplant sind Anlagen vom Typ Enercon E 141 mit einer Nabenhöhe von 159,0 m, einem Rotorradius von 70,5 m und einer Gesamthöhe von 229,5 m.</p> <p>Das Plangebiet liegt zwischen den Ortschaften Nienstedt und Einzingen. Der Geltungsbereich erstreckt sich beidseitig der Kreisstraße 2828.</p> <p>Weiter nördlich gelegen ist ein Windpark mit 5 Windenergieanlagen (WEA) vorhanden.</p> <p>Zum Vorentwurf des vBP Nr. 12 habe ich mit Schreiben vom 19. Juli 2016 eine landesplanerische Stellungnahme abgegeben. Darin wurde die Nichtvereinbarkeit des vBP Nr. 12 mit den Erfordernissen der Raumordnung z. Z. festgestellt.</p> <p>Für den nunmehr vorliegenden Entwurf zum vBP Nr. 12 halte ich meine abgegebene landesplanerische Stellungnahme weiterhin aufrecht.</p> <p>Rechtswirkung</p> <p>Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG).</p> <p>Hinweise aus dem Raumordnungskataster</p> <p>Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt entsprechend § 16 Abs. 1 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt, welches die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nachweist.</p> <p>Auf Antrag stellen wir gern die Inhalte des ROK für die Planung bereit. Als Ansprechpartnerin steht Frau Hartmann (Tel.: 0345/514-1516) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, LS 489).</p> <p>Hinweis zur Datensicherung</p> <p>Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz des ROK des Landes Sachsen-Anhalt. Das ROK beinhaltet die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen u. a. zur Energieversor-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 19.07.2016 ist nachfolgend zu dieser Stellungnahme nochmals aufgeführt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>gung. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung der Errichtung der WKA durch Übergabe einer Kopie des Genehmigungsbescheides bzw. Von deren Realisierung / Rückbau der Anlagen (In- bzw. Außerbetriebnahme) in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.</p>	
Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen Anhalt; Schreiben vom 19.07.2016	
<p><i>Mit dem vorhabenbezogenen B-Plan (vBP) Nr. 12 will die Stadt Allstedt die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von 4 Repowering-Windenergieanlagen durch die Raiffeisenwarengenossenschaft Emsland-Süd eG aus Lünne schaffen. Geplant sind Anlagen vom Typ Enercon E 141 mit einer Nabenhöhe von 159,0 m, einem Rotorradius von 70,5 m und einer Gesamthöhe von 229,5 m.</i></p> <p><i>Das Plangebiet liegt zwischen den Ortschaften Nienstedt und Einzingen. Der Geltungsbereich erstreckt sich beidseitig der Kreisstraße 2828. Weiter nördlich gelegen ist ein Windpark mit 5 Windenergieanlagen (WEA) vorhanden.</i></p> <p><i>Nach Prüfung der Unterlagen ergeht folgende landesplanerische Stellungnahme:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Landesplanerische Feststellung <p><i>Der vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Repowering von Windkraft“ der Stadt Allstedt ist mit den Erfordernissen der Raumordnung <u>nicht</u> vereinbar.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Begründung der Raumbedeutsamkeit <p><i>Die vorgesehene Planung ist raumbedeutsam im Sinne von raumbeeinflussend und raumbeanspruchend. Gemäß § 3 Nr. 6 ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumord-</i></p>	

Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p><i>nungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Die Raumbedeutsamkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergibt sich aus der Größe des Planbereiches von ca. 34,16 ha und der Anzahl sowie der besonderen Dimension der hiermit zuzulassenden Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe 229,5 m und den damit verbundenen Auswirkungen auf planerisch gesicherte Raumfunktionen.</i></p> <p>• Begründung der landesplanerischen Feststellung</p> <p><i>Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan 2010 für das Land Sachsen-Anhalt (LEP-LSA) festgelegt und im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz konkretisiert und ergänzt.</i></p> <p><i>Die Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt wurde am 11. März 2011 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr. 6/2011, S.160) verkündet und trat am Tag nach der Verkündung in Kraft. In dieser Verordnung ist unter § 2 geregelt, dass die Regionalen Entwicklungspläne für Planungsregionen fortgelten, soweit sie den in dieser Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Die Stadt Allstedt gehört zur Planungsregion Harz.</i></p> <p><i>Die Regionale Planungsgemeinschaft Harz hat als Träger der Regionalplanung den Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz - REP Harz - aufgestellt. Dieser Plan ist seit seiner Bekanntmachung rechtskräftig. Am 19.12.2015 hat die RPG Harz die Planungsabsichten zur (Teil-)Fortschreibung des REP Harz zum Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien-Windenergienutzung“ öffentlich bekannt gemacht. Derzeit befindet sich das Aufstellungsverfahren noch in einer frühen Planungsphase.</i></p> <p><i>Im Land Sachsen-Anhalt ist die Errichtung von Windkraftanlagen wegen ihrer vielfältigen Auswirkungen räumlich zu steuern und zu konzentrieren (LEP-LSA 2010, Ziffer 3.4. Z 108). Dazu sind in den Regionalen Entwicklungsplänen die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie zu sichern und zur räumlichen Konzentration eine abschließende flächendeckende Planung vorzulegen (LEP-LSA, Ziffer 3.4. Z 109). Hierfür sollen gemäß dem im LEP-LSA 2010 unter Ziffer 3.4. Z 110 genannten Zie-</i></p>	

Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p><i>le der Raumordnung geeignete Gebiete für die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen raumordnerisch gesichert werden. Gemäß dem Ziel Z 110 des LEP 2010 sind für die Nutzung der Windenergie geeignete Gebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen durch die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten raumordnerisch zu sichern. Darüber hinaus können Eignungsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt werden (LEP 2010 G 82).</i></p> <p><i>Vorranggebiete sind gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Eignungsgebiete sind gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 BauGB zu beurteilen sind, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle des Planungsraumes ausgeschlossen sind.</i></p> <p><i>Gemäß Z 113 des LEP-LSA 2010 ist Repowering von Windenergieanlagen ebenfalls nur in Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie in Eignungsgebieten für die Nutzung von Windenergie zulässig. Raumordnerisches Ziel ist dabei eine Verbesserung des Landschaftsbildes und eine Verminderung von belastenden Wirkungen.</i></p> <p><i>Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Repowering von Windkraft“ der Stadt Allstedt befindet sich nicht innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Gebietes zur Windenergienutzung. Ein solches Gebiet, das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie Nr. VII Sotterhausen, liegt ca. 250 m nördlich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes und entspricht in seiner Ausdehnung dem hier bereits vorhandenen Windpark. Somit ist die vorliegende Planung nicht mit den Erfordernissen der Raumordnung zur planvollen Konzentration von Windkraftanlagen in Gebieten für die Nutzung der Windenergie sowie im Hinblick auf eine langfristig ausgewogenen Raumnutzung vereinbar.</i></p> <p><i>Das Aufstellungsverfahren zur (Teil-)Fortschreibung des REP Harz zum Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien-Windenergienutzung“ befindet sich derzeit noch in einer frühen Planungsphase, so dass diese in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung, wegen einer noch nicht vorhan-</i></p>	

Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>denen Planreife, der vorliegenden Bauleitplanung noch nicht zugrunde gelegt werden können. Inwieweit im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 die Ausweisung eines Gebietes zur Windenergienutzung in Aussicht steht, kann daher aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde noch nicht bewertet werden.</p> <p>Gemäß dem raumordnerischen Grundsatz G 83 des LEP-LSA 2010 können Gemeinden einen Antrag auf Festlegung eines Vorranggebietes mit der Wirkung eines Eignungsgebietes oder eines Eignungsgebietes für das Repowering von Alt- Windkraftanlagen, die außerhalb der regionalplanerisch festgelegten Windgebiete errichtet worden sind, bei der zuständigen Regionalen Planungsgemeinschaft stellen. Voraussetzung dafür ist u.a. gemäß G 83 eine wesentliche Verringerung der Anzahl der Altanlagen um mindestens die Hälfte sowie eine verbindliche Vereinbarung des Rückbaus aller zu ersetzenden Windkraftanlagen (WKA). Die RPG hat dann in einem Verfahren zur Änderung des Regionalen Entwicklungsplanes auf der Grundlage des Antrages der Gemeinde zu prüfen, ob die Festlegung eines Vorranggebietes mit der Wirkung eines Eignungsgebietes oder eines Eignungsgebietes den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung in der Planungsregion entspricht (Z 114 LEP-LSA 2010).</p> <p>Aus der mir vorliegenden Stellungnahme der RPG Harz an das Planungsbüro Stelzer vom 28.06.2016 zu dem vorliegenden vBP geht hervor, dass die Stadt Allstedt bei der RPG Harz einen solchen Antrag mit Schreiben vom 07.05.15 und 16.11.15 gestellt hat. Dabei verwies sie auf den geplanten Rückbau von 5 Alt-WEA am Standort „Galgenberg“ bei Allstedt und einer Alt-WEA aus dem Raum Kelbra. Mit Schreiben der RPG Harz vom 20.05.15 und 02.12.15 wurde der Stadt Allstedt mitgeteilt, dass die Prüfung dieses Antrages gemäß § 9 Abs. 4 LEntwG LSA in das Aufstellungsverfahren zum Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien - Windenergienutzung“ integriert wird. Im diesbezüglichen Aufstellungsbeschluss wird auf diese Vorgehensweise mit dem Verweis auf den Antrag der Stadt Allstedt hingewiesen.</p> <p>Da, wie bereits dargelegt, sich das Aufstellungsverfahren zur (Teil-) Fortschreibung des REP Harz zum Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien-Windenergienutzung“ derzeit noch in einer frühen Planungsphase befindet, so dass diese in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung, wegen einer noch nicht vorhandenen Planreife, der vorliegenden Bauleitplanung noch nicht zugrunde gelegt werden können, entspricht die vorliegende Planung (derzeit) nicht den Erfordernissen der Raumordnung zur planvollen</p>	<p>Durch den Bebauungsplan Nr. 12 wird sichergestellt, dass für die geplanten 4 WKA 8 Alt-Windenergieanlagen, die außerhalb der regionalplanerisch festgelegten Windgebiete errichtet werden, zurückgebaut werden.</p> <p>Die Stadt Allstedt hat dazu bereits einen derartigen Antrag gestellt.</p>

Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p><i>Konzentration von Windkraftanlagen in Gebieten für die Nutzung der Windenergie sowie im Hinblick auf eine langfristig ausgewogenen Raumnutzung. Der vBP der Stadt Allstedt kann daher in der geplanten Form nicht rechtswirksam aufgestellt werden.</i></p> <p>• Rechtswirkung</p> <p><i>Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG). Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sind die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Es wird darum gebeten, die oberste Landesentwicklungsbehörde über den weiteren Fortgang des Verfahrens zu informieren.</i></p>	<p><i>Diese Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Ziel ist es, mit dem planreifen B-Plan der Fortschreibung des REP Harz zu entsprechen.</i></p> <p><i>Diese Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</i></p>
<p>6. Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld; Schreiben vom 27.09.2016</p>	
<p>Nach Einsichtnahme in Planungsunterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass öffentliche Belange der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld durch das Bauleitplanverfahren Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Repowering von Windkraftanlagen“ der Stadt Allstedt nicht berührt werden.</p> <p>Hinweise, Bedenken oder Anregungen werden nicht geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>7. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr; Schreiben vom 05.10.2016</p>	
<p>Durch das o. g. und in den von Ihnen beigefügten Unterlagen näher beschriebene Vorhaben werden Belange der Bundeswehr nicht berührt und nicht betroffen. Gegen die Umsetzung der Maßnahmen bestehen keine Einwände.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>8. Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH, Sondershausen; Schreiben vom 07.10.2016</p>	
<p>Wir verweisen hiermit auf die mit Schreiben vom 01.07.2016 im Rahmen</p>	<p>Die Stellungnahme vom 01.07.2016 ist nachfolgend zu dieser Stellung-</p>

Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
der frühzeitigen Beteiligung zu o. g. Bebauungsplan abgegebenen Stellungnahme, welche volle Gültigkeit besitzt.	nahme nochmals aufgeführt und wird zur Kenntnis genommen
LMBV; Schreiben vom 01.07.2016	
<p><i>Bezugnehmend auf Ihr Anschreiben vom 20.06.2016 mit der Aufforderung zur Stellungnahme zum o. g. Vorhaben möchten wir als Rechtsnachfolgerin des Kupferbergbaus im Sangerhäuser Revier folgende Auskünfte erteilen.</i></p> <p><i>Der von Ihnen geplante Baubereich liegt im nördlichen Randbereich des der LMBV verliehenen Bergwerksfeldes Sangerhausen.</i></p> <p><i>Berührt werden weiterhin Areale des bis 1989 umgegangenen Kupferschieferbergbaus der Bernard-Koenen-Schächte (Niederröblingen und Nienstedt). Der Windpark östlich der Ortslage Einzingen befindet sich am Nordrand von Abbaubereiches des Schachtes Nienstedt, hier erschlossen über die 8. Tiefbausohle. Abgebaut wurde im Flügel 50 zwischen 1970 und 1980. Die Abbaubereiche liegen in einer Tiefe von ca. -500 m NHN und damit mehr als 700 m unter Gelände.</i></p> <p><i>Aus der bergbaulichen Situation lässt sich ableiten, dass die ohnehin geringen Auswirkungen der Abbautätigkeit durch Konvergenz (Zusammengehen der Grubenhöhlräume) der aufgeschlossenen Abbaufelder abgeklungen sind. Die Verwahrung der Grubenbaue erfolgte im Zeitraum 1989/1990 durch großflächige Flutung.</i></p> <p><i>Zukünftige bergbauliche Tätigkeiten über das Genannte hinaus sind aus Sicht der LMBV definitiv auszuschließen.</i></p> <p><i>Aufgrund der geologischen und hydrologischen Situation im Sangerhäuser Revier traten im Ergebnis der Flutung der Grubenbaue durch Subrosion großflächig geringfügige Senkungen im Zentimeterbereich auf. Diese Senkungen sind abgeklungen. Die aktuelle und letzte Senkungsmessung aus dem Jahr 2013 weist in dem in Rede stehenden Territorium keine signifikanten Bodenbewegungen aus.</i></p> <p><i>Eventuell zukünftig noch auftretende geringfügige Bodenbewegungen werden auf Grund der geringen Intensität so eingeschätzt, dass sie ohne negative Auswirkungen auf Bauwerke bleiben.</i></p>	

Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p><i>Die MLMBV verfügt im Planbereich über keinerlei oberirdische bzw. tagesnahe Anlagen und Leitungen.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</i></p>
9. Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt; Schreiben vom 06.10.2016	
<p>Mit Schreiben vom 19.09.2016 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme zu den Entwurfsplanungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Repowering von Windkraftanlagen“ der Stadt Allstedt.</p> <p>Bereits mit Schreiben vom 11.07.2016, Az.: 32.21-34290-1443/2016-12350/2016 hatte das LAGB zu den Vorentwurfsplanungen des benannten Bebauungsplanes Nr. 12 der Stadt Allstedt Stellung genommen.</p> <p>Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten erneute Prüfungen zu, o. g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische/bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.</p> <p>Aus den Bereichen der Geologie und des Bergwesens kann Ihnen mitgeteilt werden, dass die o. g. Stellungnahme vom 11.07.2016 zu den Vorentwurfsplanungen auch weiterhin für den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 12 der Stadt Allstedt gültig ist. Darüber hinaus werden aus bergbaulicher und geologischer Sicht keine weiteren Hinweise gegeben oder Forderungen erhoben.</p>	<p><i>Die Stellungnahme vom 11.07.2016 ist nachfolgend zu dieser Stellungnahme nochmals aufgeführt und wird zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</i></p>
Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt; Schreiben vom 11.07.2016	
<p><i>Mit Schreiben vom 20.06.2016 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme zu den Vorentwurfsplanungen des o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 der Stadt Allstedt.</i></p> <p><i>Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zum o.g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.</i></p>	

Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung										
<p>Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:</p> <p><u>Bergbau</u></p> <p>1. Bergbauberechtigungen</p> <p>Das o.g. Vorhaben befindet sich vollständig innerhalb der nachfolgend nach §§ 6 ff Bundesberggesetz (BBergG), in der jeweils gültigen Fassung, aufgeführten Bergbauberechtigung:</p> <table border="1" data-bbox="159 600 1137 959"> <tr> <td>Art der Berechtigung</td> <td>Bergwerkseigentum</td> </tr> <tr> <td>Feldesname</td> <td>Sangerhäuser Revier</td> </tr> <tr> <td>Nr. der Berechtigung</td> <td>III-A-c-774/90/883</td> </tr> <tr> <td>Bodenschatz</td> <td>Erz</td> </tr> <tr> <td>Rechtsinhaber bzw. Eigentümer</td> <td>Rechtseigentümer: Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau Verwaltungsgesellschaft mbH, Walter-Köhn-Straße 2, 04356 Leipzig</td> </tr> </table> <p>Die in o.a. Tabelle angegebene Bergbauberechtigung räumt dem Rechtsinhaber bzw. dem Eigentümer die in den §§ 6 ff BBergG aufgeführten Rechte ein und stellt eine durch Artikel 14 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) geschützte Rechtsposition dar.</p> <p>Da die Rechte des Inhabers/Eigentümers der Bergbauberechtigung zu berücksichtigen sind, wird Ihnen empfohlen, bei Planungen bzw. baulichen Veränderungen von diesem eine entsprechende Stellungnahme einzuholen.</p> <p>2. Stillgelegter Bergbau / Altbergbau</p> <p>Das Planungsgebiet befindet sich in einem Bereich, indem die nachfolgend aufgeführte Bergwerksanlage betrieben wurde:</p>	Art der Berechtigung	Bergwerkseigentum	Feldesname	Sangerhäuser Revier	Nr. der Berechtigung	III-A-c-774/90/883	Bodenschatz	Erz	Rechtsinhaber bzw. Eigentümer	Rechtseigentümer: Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau Verwaltungsgesellschaft mbH, Walter-Köhn-Straße 2, 04356 Leipzig	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau Verwaltungsgesellschaft mbH, Leipzig wird beteiligt und um Stellungnahme gebeten.</p>
Art der Berechtigung	Bergwerkseigentum										
Feldesname	Sangerhäuser Revier										
Nr. der Berechtigung	III-A-c-774/90/883										
Bodenschatz	Erz										
Rechtsinhaber bzw. Eigentümer	Rechtseigentümer: Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau Verwaltungsgesellschaft mbH, Walter-Köhn-Straße 2, 04356 Leipzig										

Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB		Abwägung
Name	Kupferschieferflöz des Sangerhäuser Revier	
Abbautechnologie	Tiefbau (8. bis 10. Sohle, Bernard-Koenen-Schacht II)	
Abbauzeitraum	hier bis 1985	
Abbauteufe	hier um 505 bis 871 m	
Bodenschatz	Kupferschiefer	
Rechtsnachfolge	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH, Bereich Kali-Spat-Erz, Am Petersenschacht 9, 99706 Sondershausen	
Bemerkungen	Aussagen zu Bergschadensfragen, hier für die Bereiche mit Rechtsnachfolge, insbesondere zur Anpassungspflicht gemäß § 110 BBergG können Ihnen nur vom Rechtsnachfolger gegeben werden.	
<p>Bearbeiter: Herr Thurm (0345 - 5212 187), Herr Todte (0345 - 5212 237)</p> <p><u>Geologie</u></p> <p>Über die zu berücksichtigenden Ausführungen zum Altbergbau hinaus gibt es aus ingenieurgeologischer Sicht nach derzeitigen Erkenntnissen zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 "Repowering von Windkraftanlagen" der Stadt Allstedt keine Bedenken oder Hinweise.</p> <p>Bearbeiterin: Frau Hähnel (0345 - 5212 151)</p>		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
10. Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH; Schreiben vom 04.10.2016		
Unsererseits wird gegen o. g. Maßnahme kein Einwand erhoben, da sich in		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
diesem Bereich keine Anlagen oder Anlagenteile der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH befinden.	
11. Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas GmbH; Schreiben vom 11.10.2016	
<p>Bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 19.09.2016 zum Entwurf des o. g. Bebauungsplanes können wir auf unsere Stellungnahme vom 28.06.2016 verweisen, die in allen Punkten weiterhin gültig ist.</p> <p>Zum Entwurf gibt es aus unserer Sicht keine weiteren Ergänzungen.</p> <p>Die Erkundungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.</p> <p>Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme vom 28.06.2016 ist nachfolgend zu dieser Stellungnahme nochmals aufgeführt und wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
MITNETZ GAS: Schreiben vom 28.06.2016	
<p><i>Ihre Anfrage ist bei uns eingegangen und wurde unter folgender Nummer registriert.</i></p> <p>Registrier-Nr.: TG-02025/2016</p> <p><i>Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich Anlagen unseres Unternehmens im angegebenen Bereich befinden. Für diese Anlagen erteilen wir folgende Auskunft, welche nicht als Erkundigung (Schachtschein) gilt:</i></p> <p>Gashochdruckleitung</p> <p><i>Zu der vorhandenen Gashochdruckleitung TN 476.05 (DN 150/DP 16) übergeben wir mit diesem Schreiben einen Übersichtsplan im Maßstab 1:25.000 sowie den Bestandsplan Blattnr. 1. Weiterhin erhalten Sie unsere 4. Auflage vom "Merkheft zum Schutz von Anlagen der MITNETZ GAS " zur verpflichtenden Beachtung.</i></p> <p><i>Für diese Gashochdruckleitung beträgt die zu berücksichtigende Schutzstreifenbreite 4,0m (jeweils 2,0m rechts und links der Trasse).</i></p> <p><i>Im angegebenen Bereich befindet sich weiterhin eine stillgelegte Gashoch-</i></p>	

Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p><i>druckleitung. Deren Verlauf können Sie ebenfalls den Bestandsplan Blattnr. 1 entnehmen. Vor Baubeginn ist eine örtliche Einweisung erforderlich. Für diesbezügliche Rücksprachen steht Ihnen unser Betriebsmeister Herr Conrad, Tel. 034605/6-3243, gern zur Verfügung.</i></p> <p><i>Sollten aus objektiven Gründen der angegebene Schutzstreifen bzw. Sicherheitsabstand und/oder die im o. g. Merkheft aufgeführten Abstände und Forderungen ganz oder teilweise nicht eingehalten werden können, ist zwingend mit uns Rücksprache über die dann erforderlichen Maßnahmen zu führen.</i></p> <p><i>Unsere Anlagen genießen Bestandsschutz. Notwendige Aufwendungen/Veränderungen sind grundsätzlich durch den Verursacher bzw. nach den gültigen vertraglichen Vereinbarungen zu finanzieren.</i></p> <p><i>Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum.</i></p> <p><i>Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.</i></p> <p><i>Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</i></p>

Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
12. Deutsche Telekom Technik GmbH; Schreiben vom 10.10.2016	
<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an Ihrer Planung. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechten und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 01.07.2016, Ref.Nr. 63725873 Stellung genommen, diese Stellungnahme gilt unverändert und ohne Einschränkung weiter. Über den aktuellen Stand der Telekommunikationsanlagen können Sie sich unter den Link https://trassenauskunft-kabel.telekom.de informieren.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an vorhandenen Telekommunikationsanlagen vermieden werden. Es ist deshalb erforderlich, dass die ausführende Tiefbaufirma sich vor Beginn der Arbeiten im Internet unter https://trassenauskunft-kabel.telekom.de eine Trassenauskunft einholt.</p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist zu beachten.</p> <p>Für eventuelle Rückfragen stehe ich unter obiger Telefonnummer gern zur Verfügung</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
13. Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Süd; Schreiben vom 11.10.2016	
<p>Entsprechend Ihrer Anfrage gebe ich aus Sicht des Regionalbereichs Süd der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB) folgende Stellungnahme ab.</p> <p><u>Fachbereich „21. Fachgruppe 211a (Straßenplanung und -entwurf 1, Bundes- und Landesstraßen)“</u></p> <p>Belange des von der Fachgruppe 211 betreuten Straßennetzes sind von dem o. g. geplanten Vorhaben nicht betroffen. Es bestehen gegen dieses Vorhaben keine Einwände.</p>	

Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Malak (Tel.: 0345/48237115).</p> <p><u>Fachbereich S 21, Fachgruppe 211b (Straßenplanung und -entwurf 2, Bundesautobahnen)</u></p> <p>Hinweise zum Abstand zwischen den geplanten Windenergieunterlagen und der BAB 38 aus meiner unter „Bezug“ genannten Stellungnahme wurden in den Entwurf übernommen.</p> <p>Darüber hinaus verweise ich jedoch nochmals auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt vom 09.02.2008 (Az. 2M71/05), das wegen der Unfallgefahr bei Windenergieanlagen u. a. größere Abstände zu genutzten Nachbargrundstücken vorschreibt.</p> <p>Gegenwärtige Planungen sowie aktuelle Maßnahmen zur Rekonstruktion und Erweiterung des Autobahnnetzes werden von diesem Vorhaben nicht berührt.</p> <p>Insofern bestehen gegen das o. g. Vorhaben in der vorliegenden Fassung keine Einwände.</p> <p>Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Breitkopf (Tel.: 0345/48237714).</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
14. LMBV Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH, Leipzig; Schreiben vom 14.10.2016	
<p>Nach erneuter Prüfung der uns übergebenen Unterlagen zu dem o. g. Bebauungsplan der Stadt Allstedt teilen wir Ihnen mit, dass es keiner erneuten Stellungnahme der LMBV bedarf.</p> <p>In unserer Stellungnahme vom 21.07.2016 (EA-106-2016) haben wir Auskunft zum betreffenden Plangebiet gegeben, welche in allen ihren Ausführungspunkten weiterhin ihre Gültigkeit behält.</p> <p>Zur abschließenden Prüfung wurde Ihr Schreiben vom 06.10.2016 an den Sanierungsbereich Kali-Spatz-Erz der LMBV weitergeleitet, welcher Ihnen bereits am 07.10.2016 eine Stellungnahme durch Frau Schwigon hat zu-</p>	<p>Die Stellungnahme vom 21.07.2016 ist nachfolgend zu dieser Stellungnahme nochmals aufgeführt und wird zur Kenntnis genommen</p>

Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
kommen lassen.	
Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH; Schreiben vom 21.07.2016	
<p><i>Nach Prüfung der uns übergebenen Unterlagen in den zuständigen Fachabteilungen übermitteln wir Ihnen folgende Hinweise zu dem o. g. Bebauungsplan:</i></p> <p><i>Seitens des Sanierungsbereiches Mitteldeutschland der LMBV liegen keine bergbaulichen Betroffenheiten bezüglich der Braunkohlensanierung im Plangebiet vor. Der Planbereich befindet sich außerhalb der Abschlussbetriebsplangrenzen und wird nicht vom bergbaulich bedingten Grundwasserwiederanstieg beeinflusst.</i></p> <p><i>Zur abschließenden Prüfung wurde Ihr Schreiben an den Sanierungsbereich Kali-Spat-Erz der LMBV weitergeleitet, welcher Ihnen unabhängig von unseren bergbaulichen Belangen ebenfalls eine Stellungnahme zum o. g. Bebauungsplan zukommen lässt.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
15. Lutherstadt Eisleben, Oberbürgermeisterin; Schreiben vom 07.10.2016	
<p>Ihr Schreiben zur Stellungnahme zum vorhabensbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Repowering von Windkraftanlagen“ der Stadt Allstedt im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB ging am 26.09.2016 in der Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben ein. Der Entwurf des Bebauungsplanes war im Internet ersichtlich.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass von der Lutherstadt Eisleben zu dem o.g. Verfahren keine Bedenken oder Anregungen bestehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
16. Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt, Büro Halle; Schreiben vom 12.10.2016	
<p>Nach Prüfung der nochmals eingereichten Unterlagen teile ich mit, dass aus Sicht des Landesbetriebes Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt, Technisches Büro Halle, keine Bedenken gegen den oben genannten Bebauungsplan bestehen.</p> <p>Das Land Sachsen-Anhalt ist von keinem der betroffenen Grundstücke Eigentümer.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
17. Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH; Schreiben vom 11.10.2016	
<p>Bitte beachten Sie zunächst, auch für zukünftige Anschreiben, folgenden Hinweis:</p> <p>Die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) wurde aus den ehemaligen Gesellschaften envia Verteilnetz GmbH (bis 29.12.2011) und envia Netzservice GmbH (bis 31.12.2012)(gebildet und ist der Leitungsnetzbetreiber der envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM). Leitungsauskünfte bzw. Stellungnahmen erhalten Sie von uns.</p> <p>Wir nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Im Bereich des oben genannten Vorhabens befinden sich Energieversorgungsanlagen der enviaM. In den beigefügten Bestandsplanunterlagen ist die Lage der vorhandenen Anlagen ersichtlich.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Bestandsunterlagen nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage der Versorgungsleitungen jederzeit Änderungen unterworfen sein kann.</p> <p>Bei Fragen zu diesen Unterlagen wenden Sie sich bitte an den nachfolgend genannten Ansprechpartner im zuständigen Servicecenter.</p> <p>Die Übergabe der Bestandsunterlagen ersetzt nicht das Schachtscheinverfahren.</p> <p>Aus heutiger Sicht plant die MITNETZ STROM als Betreiber der enviaM-Anlagen keine Maßnahmen zur Änderung oder Erweiterung von Versorgungsanlagen.</p> <p>Zu den Versorgungsleitungen sind die festgelegten Abstände, entsprechend dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk zu beachten und einzuhalten.</p> <p>Unterirdische Versorgungsanlagen sind grundsätzlich von Bepflanzungen,</p>	<p>Die vorhandenen Leitungen sind nachrichtlich in der Planunterlage zum Bebauungsplan übernommen worden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Anschüttungen und Überbauungen (z. B. Längsüberbauung mit Borden) freizuhalten.</p> <p>Im Bereich der unterirdischen Anlagen ist Handschachtung erforderlich.</p> <p>Generell bitten wir Sie, Ihre Planung an die vorhandenen Anlagen der enviaM so anzupassen, dass Umverlegungsmaßnahmen entfallen.</p> <p>Werden durch Baumaßnahmen Änderungen bzw. Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen notwendig, so sind diese zu beantragen. Die Kosten dafür sind vom Veranlasser zu übernehmen, soweit keine anderen Regelungen Anwendung finden. Dies betrifft auch erforderliche Veränderungen von Tiefenanlagen bei Kabeltrassen. Ein entsprechender Antrag ist möglichst frühzeitig zu stellen an:</p> <p>MITNETZ STROM, Standort Naumburg, Steinkreuzweg 9, 06618 Naumburg.</p> <p>Jede bauausführende Firma hat rechtzeitig die aktuelle Auskunft über den Leitungsbestand der enviaM (Schachtschein)im zuständigen Servicecenter einzuholen:</p> <p>MITNETZ STZROM, Servicecenter Klostermansfeld, Bahnhofstraße 18, 06308 Klostermansfeld Ansprechpartner: Herr Quilitzsch, Tel.: 034772/55-230.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH bietet den kostenfreien Service zur allgemeinen Leitungsauskunft bzw. Erlangung einer Schachterlaubnis mittels Online-Zugriff über Internet an. Unter dem folgenden Link steht Ihnen, nach einmaliger Registrierung und (für gewerbliche Nutzer) Abschluss der „Nutzungsvereinbarung für die Planauskunft“, ein schneller Zugriff auf den Leitungsbestand der enviaM zur Verfügung.</p> <p>https://www.mitnetz.strom.de/Netzkunden-Center/Plan-Schachscheinauskunft</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
18. Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt; Schreiben vom 13.10.2016 Landes	
<p>Hiermit teile ich Ihnen mit, dass keine Gewässer 1. Ordnung sowie wasserwirtschaftliche Anlagen tangiert werden, die in der Unterhaltungspflicht des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Flussbereich Sangerhausen, liegen.</p> <p>Diese Stellungnahme erfolgt als Träger öffentlicher Belange in Eigenschaft des LHW als Betreiber und Eigentümer an Gewässern 1. Ordnung und wasserwirtschaftliche Anlagen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
19. Landkreis Mansfeld-Südharz, Fachbereich I, Kreisplanung/ÖPNV; Schreiben vom 29.09.2016	
<p>Im Rahmen der Trägerbeteiligung zum Vorentwurf des o.g. Bebauungsplanes wurde durch das SG Katastrophenschutz festgestellt, dass ein Teil der geplanten Maßnahmen durch ein Kampfmittelverdachtsfläche eingestuftes Gebiet verläuft.</p> <p>Hier ist das Gebiet um die geplante Windkraftanlage 4 betroffen, Gemarkung Einzingen, Flur 3, Flurstücke 81, 94, 95 und 96 und Gemarkung Nienstedt, Flur 3, Flurstücke 19/1, 19/2, 19/3, 19/4, 19/5 und 96/19.</p> <p>Zur genauen Einschätzung und Festlegung der erforderlichen Maßnahmen müssen Ihre Unterlagen an die zuständige Fachbehörde, den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes-Sachsen-Anhalt (KBD) beim Technischen Polizeiamt Magdeburg, weitergeleitet werden. Dazu wird eine Liste der Eigentümer der belasteten Grundstücke und detailliertes Kartenmaterial mit Gemarkung, Flur und Flurstücke in zweifacher Ausfertigung benötigt.</p> <p>Ich bitte um Übergabe dieser Daten an den Fachbereich I/ ÖPNV Landkreis Mansfeld-Südharz.</p>	<p>Die notwendigen Unterlagen sind am 13.10.2016 dem LK Mansfeld-Südharz übergeben worden.</p>
20. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege; Schreiben vom 17.10.2016	
<p>Anbei erhalten Sie die Teilstellungnahme der Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege die Teilstellungnahme der Abt. Bodendenkmalpflege geht Ihnen ggf. gesondert zu.</p> <p>Nach derzeitiger fachlicher Einschätzung des LDA bestehen gegen das</p>	

Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>geplante Vorhaben keine Einwände. Es ist unter Einhaltung von § 14 Denkmalschutzgesetz mit den Zielen der Bau- und Kunstdenkmalpflege vereinbar.</p> <p>Als Bearbeiter steht Ihnen Herr Dr. W. Bettauer, Tel.: 0345-2939770, zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
21. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Abt. Bodendenkmalpflege; Schreiben vom 17.10.2016	
<p>Anbei erhalten Sie die Teilstellungnahme der Abteilung Bodendenkmalpflege; die Teilstellungnahme der Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege geht Ihnen ggf. gesondert zu.</p> <p>Das LDA hat aus archäologischer Sicht bereits mit Schreiben vom 01.07.2016 eine Stellungnahme zum o. g. Vorhaben abgegeben. Diese Stellungnahme bleibt weiterhin gültig.</p> <p>In den vorliegenden Planungsunterlagen wurde die Belange der archäologischen Denkmalpflege (Planunterlage, Hinweise, Begründung, S. 17, 22f.) berücksichtigt.</p> <p>Im Umweltbericht (S. 35f.) wurden die Belange der archäologischen Denkmalpflege nicht ausreichend gewürdigt. Da begründete Anhaltspunkte bestehen, dass bei den vorgesehenen Bodeneingriffen archäologische Denkmalsubstanz zerstört wird, ist eine baubegleitende archäologische Dokumentation (gem. DenkmSchG LSA § 14,9) erforderlich. Der Hinweis auf die Anzeigepflicht im Fall der Auffindung archäologischer Kulturdenkmale (Umweltbericht, S. 53) ist nicht ausreichend. Ebenso ist die Beurteilung der Umweltauswirkungen auf Kultur- und Sachgüter als „nicht erheblich“ (S. 54) im Falle der archäologischen Kulturdenkmale nicht zutreffend.</p>	<p>Die Stellungnahme vom 01.07.2016 ist nachfolgend zu dieser Stellungnahme nochmals aufgeführt und wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht ist entsprechend ergänzt worden.</p>
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie: Schreiben vom 01.07.2016	
<p>Anbei erhalten Sie die Teilstellungnahme der Abteilung Bodendenkmalpflege; die Teilstellungnahme der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege geht Ihnen ggf. gesondert zu.</p> <p>Grundsätzlich bestehen seitens der archäologischen Denkmalpflege keine Einwände gegen das geplante Vorhaben.</p> <p>Das Vorhabengebiet liegt in der Nähe bzw. Bereich mehrerer archäologischer Kulturdenkmale (gem. DenkmSchG LSA § 2,2). U. a. befindet sich</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p><i>unmittelbar nördlich desgeplanten Standortes der WEA-01 ein urgeschichtlicher Großgrabhügel (Auf dem Ploth").Durch Beackerung ist dieser zwar verschliffen, ist aber immer noch als deutliche Erhebung im Gelände erkennbar. Auf ehemals weitere, inzwischen eingeebnete Grabhügel bzw. urgeschichtliche Bestattungsplätze im Vorhabengebiet weisen die Flurnamen "Spathügel" und "Teufelsaltar" hin.</i></p> <p><i>Der "Spathügel" muss sich etwa im Bereich der WEA-01 befunden haben. Als "Teufelsaltar"! wird das Areal im Bereich der Anlagen WEA-03 und WEA-04 bezeichnet.</i></p> <p><i>Auf Grund der topographischen Situation, der naturräumlichen Bedingungen und analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen bestehen begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen bei diesem Vorhaben weitere, bislang unbekannte archäologische Kulturdenkmale (gem. DenkmSchG LSA § 2,2) entdeckt werden. Zahlreiche Beobachtungen haben in den letzten Jahren gezeigt, dass aus Luftbildern, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind; vielmehr werden diese oftmals erst bei invasiven Eingriffen erkannt.</i></p> <p><i>Für Kulturdenkmale besteht Erhaltungspflicht (DenkmSchG LSA § 9, 1 u. 2.).</i></p> <p><i>Es bestehen begründete Anhaltspunkte, dass es bei den Tiefbauarbeiten zu Eingriffen in bisher ungestörte archäologische Denkmalsubstanz kommt. Aus diesem Grund ist eine baubegleitende archäologische Dokumentation der Befunde und eine Fundbergung (gem. § 14,9 DenkmSchG LSA) erforderlich. Zur Durchführung der archäologischen Dokumentation hat sich der Bauherr rechtzeitig mit dem LDA in Verbindung zu setzen.</i></p> <p><i>Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand sind keine gesicherten Aussagen zum Umfang der erforderlichen archäologischen Dokumentationsarbeiten möglich, da bisher kaum Informationen zur archäologischen Befundsituation (Ausdehnung der archäologischen Kulturdenkmale, qualitative und quantitative Befundsituation, Erhaltungsbedingungen)= 8im Vorhabengebiet vorliegen.</i></p> <p><i>Unabhängig von der erforderlichen archäologischen Baubegleitung sind die ausführenden Betriebe über die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde zu beleh-</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Bauherr wird sich rechtzeitig mit dem LDA in Verbindung setzen.</i></p>

Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p><i>ren. Nach § 9,3 DenkmSchG LSA sind Befunde mit dem Merkmal eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen, eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o. g. Landesamt oder von ihm Beauftragter zu ermöglichen.</i></p>	
22. Deutsche Bahn AG; Schreiben vom 13.10.2016	
<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme zu o. a. Planung.</p> <p>Durch den geplanten Vorentwurf des Bebauungsplanes „Am Bahnhof“ der Stadt Allstedt werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt.</p> <p>Wir haben keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung ist nicht notwendig.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
23. Kreiskirchenamt Sangerhausen; Schreiben vom 17.10.2016	
<p>Die Evangelischen Kirchspiel Beyernaumburg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.</p> <p>Das Kreiskirchenamt Sangerhausen vertritt die Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenkreises Eisleben-Sömmerda in allen Grundstücksbelangen.</p> <p>Zum o. g. Vorhaben wurde das Evang. Kirchspiel Beyernaumburg aufgefordert, eine Stellungnahme abzugeben.</p> <p>Gegen den vorliegenden Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurden vom Gemeindegemeinderat keine Einwände vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
24. Landesforstbetrieb Sachsen-Anhalt – Forstbetrieb Süd; Schreiben vom 20.10.2016	
<p>Die Unterlage zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Repowering von Windkraftanlagen“ sind mir zugegangen.</p> <p>Das Land Sachsen-Anhalt, nachfolgend der Forstbetrieb Süd hat in den Gemarkungen Nienstedt und Einzingen keine Waldflächen in der Verwaltung.</p>	

Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Eine Stellungnahme zu dem oben aufgeführten Bebauungsplan ist für unseren Forstbetrieb nur als territorialer Flächeneigentümer möglich. Alle hoheitlichen Belange werden durch die untere Forstbehörde, die bei den jeweiligen Landkreises angesiedelt ist, begleitet.</p> <p>Daher bestehen aus Sicht des Forstbetriebes Süd keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
25. Regionale Planungsgemeinschaft Harz; Schreiben vom 20.10.2016	
<p>Mit Schreiben vom 23.09.2016 baten Sie die Regionale Planungsgemeinschaft (RPG Harz) als Zweckverband der Träger der Regionalplanung um eine Stellungnahme zu folgendem Vorhaben:</p> <p>Vhb B-Plan Nr. 12 „Repowering von Windkraftanlagen“ der Stadt Allstedt.</p> <p>Für den Betrachtungsraum sind die Belange der Raumordnung auf der Ebene der Landesplanung im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010) vom 16.02.11 (GVBl. LSA Nr. 6/25011 vom 11.03.2011) per Verordnung geregelt. Auf der Ebene der Regionalplanung sind entsprechend § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) die im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REP Harz) verankerten Ziele der Raumordnung von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu beachten und Grundsätze zu berücksichtigen. Der REPHarz in der Beschlussfassung vom 09.03.09 wurde mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 23.05.09 in der Planungsgemeinschaft Harz in Kraft gesetzt. Danach erfolgte die 1. und 2. Änderung des REPHarz um den Teilbereich Wippra, in Kraft getreten durch die öffentliche Bekanntmachung vom 23.07./30.07.11. Im Zuge einer seit 2011 laufenden (Teil-)Fortschreibung des REPHarz zum Sachlichen Teilplan „Zentralörtliche Gliederung“ wurde mit öffentlicher Bekanntmachung vom 19.12.15 die Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung zum Entwurf des Teilplanes durchgeführt. Ebenfalls wurde am 19.12.2015 die Planungsabsicht zur (Teil-) Fortschreibung des REPHarz durch Aufstellung eines Sachlichen Teilplanes „Erneuerbare Energien-Windenergienutzung“ öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>Im Zuge der frühzeitlichen Beteiligung gaben wir mit Datum vom 28.06.2016 eine Stellungnahme zum Vorentwurf der o. g. Planung ab. Da sich der Inhalt des B-Planes wie auch die Verfahrensstände zu den in Aufstellung</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 28.06.2016 ist nachfolgend zu dieser Stellungnahme nochmals aufgeführt.</p>

Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>befindlichen Zielen der Raumordnung seit der letzten Stellungnahme nicht wesentlich änderten, behält unsere Stellungnahme vom 28.06.2016 weiterhin Gültigkeit.</p>	
Regionale Planungsgemeinschaft Harz: Schreiben vom 28.06.2016	
<p>Mit Schreiben vom 20.06.2016 baten Sie die Regionale Planungsgemeinschaft Harz (RPGHarz) als Zweckverband der Träger der Regionalplanung um eine Stellungnahme zu folgendem Vorhaben:</p> <p>vhb B-Plan Nr. 12 „Repowering von Windkraftanlagen“ der Stadt Allstedt.</p> <p>Für den Betrachtungsraum sind die Belange der Raumordnung auf der Ebene der Landesplanung im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP2010) vom 16.02.11 (GVBl. LSA Nr. 6/2011 vom 11.03.11) per Verordnung geregelt. Auf der Ebene der Regionalplanung sind entsprechend § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) die im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REP Harz) verankerten Ziele der Raumordnung von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu beachten und Grundsätze zu berücksichtigen. Der REPHarz in der Beschlussfassung vom 09.03.09 wurde mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 23.05.09 in der Planungsregion Harz in Kraft gesetzt. Danach erfolgte die 1. und 2. Änderung des REPHarz, in Kraft getreten durch öffentliche Bekanntmachung vom 22.05./29.05.10 sowie die Ergänzung des REPHarz um den Teilbereich Wippra, in Kraft getreten durch die öffentliche Bekanntmachung vom 23.07./30.07.11. Im Zuge einer seit 2011 laufenden (Teil-) Fortschreibung des REPHarz zum Sachlichen Teilplan „Zentralörtliche Gliederung“ wurde mit öffentlicher Bekanntmachung vom 19.12.15 die Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung zum Entwurf des Teilplanes durchgeführt. Ebenfalls wurde am 19.12.2015 die Planungsabsicht zur (Teil-) Fortschreibung des REPHarz durch Aufstellung eines Sachlichen Teilplanes „Erneuerbare Energien-Windenergienutzung“ öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>Gemäß Runderlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr vom 13.01.2016 — 44-20002-01 (MBl. LSA Nr. 7/2016 vom 29.02.2016, S. 94) obliegt die Feststellung der Raumbedeutsamkeit der obersten Lande-</p>	

Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p><i>sentwicklungsbehörde. Sofern das Vorhaben als raumbedeutsam im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG eingestuft wird, prüft die oberste Landesentwicklungsbehörde die Vereinbarkeit eines Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung (LEP2010 und REPHarz). Durch die Regionale Planungsgemeinschaft wird Ihnen mitgeteilt, ob und welche in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung vom Vorhaben betroffen sind.</i></p> <p><i>Gemäß G 83 des LEP2010 können Gemeinden einen Antrag auf Festlegung eines Vorranggebietes mit der Wirkung eines Eignungsgebietes oder eines Eignungsgebietes für das Repowering von Alt-Windkraftanlagen, die außerhalb der regionalplanerisch festgelegten Windgebiete errichtet worden sind, bei der zuständigen Regionalen Planungsgemeinschaft stellen. Voraussetzung dafür ist u.a. gemäß G 83 eine wesentliche Verringerung der Anzahl der Altanlagen um mindestens die Hälfte sowie eine verbindliche Vereinbarung des Rückbaus aller zu ersetzenden Windkraftanlagen (WKA). Mit Schreiben vom 07.05.15 und 16.11.15 hatte die Stadt Allstedt bei der RPGHarz einen solchen Antrag in Verbindung mit Z 114 des LEP2010 für das hier vorgesehene B-Plan-Gebiet gestellt, wobei auf den geplanten Rückbau von 5 Alt-WKA am Standort „Galgenberg“ bei Allstedt und einer Alt-WKA aus dem Raum Kelbra verwiesen wurde. Mit Schreiben der RPGHarz vom 20.05.15 und 02.12.15 wurde der Stadt Allstedt mitgeteilt, dass die Prüfung dieses Antrages gemäß § 9 Abs. 4 LEntwG LSA in das Aufstellungsverfahren zum Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien - Windenergienutzung“ integriert wird. Im diesbezüglichen Aufstellungsbeschluss wird auf diese Vorgehensweise mit dem Verweis auf den Antrag der Stadt Allstedt hingewiesen.</i></p> <p><i>Im Zuge der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien-Windenergienutzung“ beantragte die Raiffeisenwindpark Lünne Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH die Ausweisung eines Vorranggebietes für das Repowering von Windenergieanlagen für den Bereich des jetzt vorgelegten B-Planes Nr. 12. Danach sollen zunächst 6 alte WKA, die in den Gemarkungen Allstedt/Nienstedt sowie Kelbra stehen, zurückgebaut und durch 3 neue Anlagen des Typs Enercon E-1411EP4 im „erweiterten südlichen WEG Einzigen/Nienstedt“ ersetzt werden. Der Bau einer 4. WKA wurde in Aussicht gestellt, wobei noch eine zusätzliche Alt-WKA neben der dann noch vorhandenen letzten Alt-WKA am Standort „Galgenberg“ gefunden werden müsste.</i></p>	<p><i>Die Stadt Allstedt hat einen Antrag auf Errichtung eines Eignungsgebietes für das Repowering von Altanlagen, die außerhalb der regionalplanerisch festgelegten Windgebiete liegen, bei der zuständigen Regionalen Planungsgemeinschaft Harz gestellt. Der Rückbau von 8 Windkraftanlagen wird sichergestellt.</i></p> <p><i>Im B-Plan werden neben den 5 Altanlagen nördlich von Allstedt 2 Anlagen im Bereich Berga/Kelbra und Roßla sowie 1 Anlage im Bereich Schwenda aufgeführt, die zurückgebaut werden.</i></p>

Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Derzeit befinden sich am „Galgenberg“ nördlich von Allstedt 5 Alt-Anlagen, die in das Repowering einfließen sollen. Weitere Alt-Anlagen, die außerhalb von Vorrang- oder Eignungsgebieten stehen und somit zum Repowering zur Verfügung stehen, befinden sich zwischen Berga/Kelbra und Roßla. Aus dem B-Plan Nr. 12 geht selbst nicht eindeutig hervor, welche Alt-WKA neben den 5 Anlagen am Galgenberg noch repowert werden sollen.</p> <p>Mit dem vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 12 sollen 4 Windenergieanlagen, die dem Repowering dienen sollen, beantragt werden. Gelegen sind diese Anlagen zwischen 360 und ca. 1.200 m südlich des im REP Harz ausgewiesenen Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie Nr. VII Sotterhausen (Landkreis Mansfeld-Südharz, Stadt Allstedt).</p> <p>Derzeit befindet sich das Aufstellungsverfahren zum o.g. Sachlichen Teilplan noch in einer Frühphase, und zwar in der Erarbeitung eines neuen Kriterienkataloges-Wind mit Abstandsregelungen zur Ausweisung der künftigen Gebiete für die Nutzung der Windenergie in der Region Harz (Sachsen-Anhalt). Demzufolge sind noch keine Beschlüsse der Regionalversammlung hierzu bzw. zu künftigen, in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung zur Teilfortschreibung Windenergie gefasst worden.</p> <p>Für die Prüfung des o.g. Antrages der Stadt Allstedt bzw. des Vorhabenträgers im Zuge des Aufstellungsverfahrens zum Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien - Windenergienutzung“ wäre eine Mitteilung der zum B-Plan Nr. 12 eingehenden Stellungnahmen sowie der noch ausstehenden Ergebnisse der Umweltprüfung zum B-Plan an die Geschäftsstelle der RPGHarz hilfreich. Folglich bitten wir um Zusendung dieser Unterlagen, gern auch per E-Mail, soweit diese dann vorliegen.</p>	<p>Mit Vorliegen aller zu diesem Verfahrensschritt eingegangenen Stellungnahmen sowie der Umweltprüfung, werden der RPGHarz diese Unterlagen zugestellt.</p>
26. Landesamt für Immissionsschutz usw. Schreiben vom 28.10.2016	
<p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) wurde das Landesverwaltungsamt als Träger öffentlicher Belange in dem o.g. Verfahren beteiligt.</p> <p>Aus Sicht des Landesverwaltungsamtes, unter Beteiligung der Fachreferate</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> • Obere Verkehrsbehörde (Referat 3077) • Obere Behörde für Wasserwirtschafts (Referat 404) und • Obere Naturschutzbehörde (Referat 407) <p>lässt sich im Ergebnis feststellen, dass keine Belange berührt werden, die den Aufgabenbereich der oberen Landesbehörde betreffen.</p> <p>Es ergeben sich lediglich Hinweise mit der Bitte um Beachtung.</p> <p>Aus Sicht der oberen Verkehrsbehörde wird darauf hingewiesen, dass sich die ausgewiesene Fläche für Windkraftanlagen außerhalb von Bauschutzbereichen von zivilen Flugplätzen sowie außerhalb von Anlagenschutzbereichen der Funknavigationsanlagen befindet.</p> <p>Gemäß § 14 des Luftverkehrsgesetzes /LuftVG) ist für Windkraftanlagen mit Bauhöhen von über 100 m über Grund zur Erteilung der Baugenehmigung eine Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde erforderlich. Tages- und Nachtkennzeichnung sind bei Bauhöhen über 100 m, über Grund entsprechend der Richtlinien des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur anzubringen.</p> <p>Die Entscheidung über die Zustimmung zur Baugenehmigung basiert auf kostenpflichtigen Stellungnahmen gem. §§ 18a und 31 (3) LuftVG der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) und des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF).</p> <p>Für die Belange der militärischen Luftfahrt ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BASIUD) mit folgender Adresse zu beteiligen.</p> <p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen Der Bundeswehr (BAIUD) Fontainegraben 200 53123 Bonn</p> <p>Aus Sicht der oberen Naturschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass das Umweltschadengesetz und das Artenschutzrecht zu beachten sind. In</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadengesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen.</p> <p>Des Weiteren wird auf die Stellungnahmen der unteren Behörde des Landkreises Mansfeld-Südharz, insbesondere für die Bereich Naturschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz und Wasser, verwiesen.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	
27. Deutsche Bahn AG; Schreiben vom 24.10.2016	
<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme zu o. a. Planung.</p> <p>Durch den geplanten Bebauungsplan Nr. 12 „Repowering von Windkraftanlagen“ der Stadt Allstedt werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt.</p> <p>Wir haben keine Hinweise und Anregungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung ist nicht notwendig.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
28. Stadt Roßleben; Schreiben vom 19.10.2016	
<p>Die Stadt Roßleben erteilt Ihnen für den o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Stadt Allstedt</p> <p style="text-align: center;">die gemeindliche Zustimmung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
29. Wasserverband Südharz; Schreiben vom 20.10.2016	
<p>Seitens des Wasserverbandes „Südharz“ bestehen grundsätzlich keine Einwände zum benannten Bebauungsplan Nr. 12 „Repowering von Windkraftanlagen der Stadt Allstedt“. In diesem Bereich des geplanten Vorhabens befinden sich keine abwassertechnischen Anlagenteile des Wasserverbandes „Südharz“.</p> <p>Vorsorglich weise ich darauf hin, dass der Wasserverband „Südharz“ derzeit eine Fernwasserleitung von Nienstedt nach Sangerhausen plant. Als Anlage füge ich diesem Schreiben eine Planskizze bei.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Die geplante Trasse entlang der K 2828 wird Bauungen und Bepflanzungen im Geltungsbereich des B-Planes freigehalten.</p>

Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Hierauf ist die geplante Fernwassertrasse ersichtlich. Die Trasse inkl. Ihrer Schutzstreifen ist von jeglichen tiefwurzelnden Bepflanzungen und Bebauungen freizuhalten.</p> <p>Es ist zwingend darauf zu achten, dass vor Baubeginn die notwendigen Schachtscheine beim Wasserverband „Südharz“ einzuholen sind und der Termin zum Baubeginn rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn beim Wasserverband „Südharz“ anzuzeigen ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
30. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd; Schreiben vom 20.10.2016	
<p>Seitens des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Süd wird auf abgegebene Stellungnahme vom 18.07.2016 verwiesen, die weiterhin aufrecht erhalten wird.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 18.07.2016 ist nachfolgend zu dieser Stellungnahme nochmals aufgeführt.</p> <p>Der Vorhabenträger hat mit dem ALLF das weitere Vorgehen im laufenden Flurbereinigungsverfahren abgestimmt.</p>
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd: Schreiben vom 18.07.2016	
<p><i>Seitens des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) wird zum vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Repowering von Windkraftanlagen der Stadt Allstedt“, insbesondere im Hinblick auf das Schutzgut Boden sowie auf die Belange der Landwirtschaft, wie folgt Stellung genommen:</i></p> <p>1. <i>Entsprechend den abgegebenen Stellungnahmen an die Regionale Planungsgemeinschaft Harz vom 1. Februar 2016 zum:</i></p> <p><i>„Aufstellungsbeschluss für den Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien - Windenergienutzung“ als (Teil-)Fortanschreibung REP für die Planungsregion Harz - Einholung von Vorschlägen gemäß § 7 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz“</i></p> <p><i>und zum</i></p> <p><i>„Entwurf des Sachlichen Teilplanes „Zentralörtliche Gliederung“ im Zuge der Teilfortanschreibung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Harz“</i></p>	

Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p><i>wird darauf verwiesen, dass der geplante Neustandort für das Repowering der Windkraftanlagen im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft gewählt wurde und damit aus Sicht der Landwirtschaft nicht akzeptabel ist.</i></p> <p><i>In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft (Landwirtschaftsräume) soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren auch in den vor- und nachgelagerten Bereichen ein besonderes Gewicht beigegeben werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben besonders zu berücksichtigen. Im konventionellen Landbau sollen die an den entsprechenden Standorten vorhandene Ertragsfähigkeit des Bodens bzw. die produktiven Betriebsstrukturen erhalten und gestärkt werden, um eine nachhaltige, am Weltmarkt orientierte landwirtschaftliche Produktion zu sichern.</i></p> <p><i>Somit wird einer weiteren flächenmäßigen Ausdehnung in Form des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 der Stadt Allstedt im formulierten Interesse der Erhaltung und Entwicklung einer wettbewerbsfähigen Landwirtschaft nicht zugestimmt.</i></p> <p><i>2. In den eingereichten Unterlagen sind im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Repowering keine ausreichenden Angaben über die rückzubauenen Altanlagen vorhanden (am Galgenberg stehen 5 Windkraftanlagen, notwendig wären aber 8 Windkraftanlagen), ebenfalls nicht über mögliche notwendige Ausgleichs- und Ersatzflächen für die Errichtung der Neuanlagen.</i></p> <p><i>Weiterhin wurden keine Aussagen getroffen, aus welchen Gründen kein direktes Repowering an den Standorten der Altanlagen stattfindet und wieder neue landwirtschaftlich genutzte Gebiete in Anspruch genommen werden müssen.</i></p> <p><i>Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes der Natur und Umwelt waren an den alten Standorten bereits erfolgt. Nun werden wieder neue Bereiche in Anspruch genommen und beeinträchtigt.</i></p>	<p><i>Die punktuelle Flächeninanspruchnahme durch die geplanten Windenergieanlagen nebst Erschließung, welche in Abstimmung mit den Flächeneigentümern erfolgt und dem geplanten Rückbau von 8 Windenergieanlagen nebst Rückbau der Erschließungsanlagen stellt in der Bilanz eine Entlastung des landwirtschaftlichen Produktionsstandort dar. Somit kann diese Planung positiv in die Abwägung dieses raumbedeutsamen Vorhabens eingestellt werden.</i></p>

Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p><i>Ohne Nachreichung bzw. Ergänzung der Unterlagen kann seitens des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd keine vollumfängliche Bewertung der Unterlagen und abschließende Stellungnahme abgegeben werden.</i></p>	<p><i>An den Unterlagen sind nunmehr den vier neu geplanten Windenergieanlagen der Rückbau von 8 Altwindenergieanlagen gegenübergestellt.</i></p>
<p><i>Es erfolgt eine weitere neue Beanspruchung von landwirtschaftlichen Flächen.</i></p>	<p><i>Die Beanspruchung von landwirtschaftlichen Flächen wird durch den Rückbau kompensiert.</i></p>
<p><i>Für die 4 Windräder (Fundamentflächen, einschließlich Kranstelle, Montage- und Lagerflächen und neu anzulegende Erschließungswege) werden voraussichtlich dauerhaft Flächen im Umfang von ca. 1 ha (ohne Ausgleichs- und Ersatzflächen) der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.</i></p>	<p><i>Der Flächenentzug wird durch die Rückführung von Flächen in die landwirtschaftliche Produktion aufgefangen.</i></p>
<p><i>Gerade in dem betroffenen Gebiet sind durch den Autobahnbau der A 38 im großen und überdurchschnittlichen Maße hochwertige Ackerflächen für den Bau der A 38 und Nebenanlagen sowie der notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verloren gegangen.</i></p>	
<p><i>Des Weiteren entstehen neben dem Flächenverbrauch an hochwertigen Ackerflächen auch neue zusätzliche Bewirtschaftungerschwernisse zu den bereits bestehenden, verursacht durch die A 38, in Form von neuen Zerschneidungsschäden durch die beiden neu anzulegenden Erschließungswege und die neuen Standorte der Windräder.</i></p>	<p><i>Die Zerschneidungsschäden werden in Abstimmung mit den Flächeneigentümern einvernehmlich kompensiert.</i></p>
<p><i>Bei der unter Punkt 5.4 vorgesehenen inneren Erschließung durch die Widmung als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung wird gefordert, dass die in Punkt 5.3 dargelegten „Nutzung Landwirtschaft“ und „Zweckbestimmung Windenergienutzung“ auch wirklich nebeneinander möglich sind. Hier ist unbedingt abzusichern, dass der landwirtschaftliche Verkehr diese Wege auch mit nützen kann und keinesfalls durch besondere Zweckbestimmung ausgeschlossen wird.</i></p>	<p><i>Der landwirtschaftliche Verkehr kann die nun entstehenden Wege mit nutzen.</i></p>
<p><i>Der beabsichtigte Erschließungsweg von der Windkraftanlage 02 zu den Windkraftanlagen 03 und 04 ist von der Teilnehmergeinschaft „Niederröblingen A 38“ mit Zuschüssen der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Sachsen-Anhalt ausgebaut wurden. Eine Beschädigung bei der Errichtung der Windkraftanlagen sowie bei der Unterhaltung ist zu vermeiden.</i></p>	<p><i>Der vorhandene Erschließungsweg wird bei auftretenden Schäden durch den Windparkbetreiber ausgebessert. Ziel ist es, diese Schäden zu vermeiden.</i></p>

Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>3. Des Weiteren wird im beabsichtigten Bebauungsgebiet das Flurbereinigungsverfahren „Niederröblingen (A 38)“ durchgeführt, welches durch die Enteignungsbehörde, das damalige Regierungspräsidium Halle, beantragt wurde, mit dem Ziel, den Landverlust auf einen größeren Teil von Eigentümern zu verteilen oder Nachteile für die allgemeine Landeskultur, die durch das Unternehmen entstehen, zu vermeiden (§ 87 Flurbereinigungsgesetz)¹.</p> <p>Die beantragten Windkraftanlagen 2, 3 und 4 liegen im definierten Einwirkungsbereich des Unternehmensträgers DEGES² (Anlage Karte).</p> <p>In dem beabsichtigten und ausgewiesenen Bebauungsbereich wurden für die Bundesrepublik Deutschland mehrere Grundstücke über Landverzichtserklärungen nach § 52 Flurbereinigungsgesetz erworben, um den Landverlust für alle betroffenen Grundstückseigentümer zu verringern. Durch die Anlage von Windkraftanlagen, über die Ausweisung eines Bebauungsgebietes, wird erheblich in den Wert des Grundstücksmarktes eingegriffen. Damit ist die wertgleiche Abfindung in dem Bereich des Bebauungsplanes innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens nach § 87 Flurbereinigungsgesetz mit Enteignungshintergrund für die Bundesrepublik Deutschland gefährdet. Dies hätte möglicherweise vermieden werden können, wenn im Vorfeld vor dem Abschluss von Vorverträgen mit einzelnen Grundstückseigentümern mit dem ALFF Süd Abstimmungen hinsichtlich möglicher eigentumsrechtlicher Regelungen getroffen worden wären. Dies erfolgt leider nicht.</p> <p>Alle Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes unterliegen den rechtlichen Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes.</p> <p>Nach § 34 Flurbereinigungsgesetz gelten für alle Verfahrensflurstücke folgende Einschränkungen:</p> <p>(1) Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes geltenden folgende Einschränkungen:</p> <p>1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der</p>	

Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p><i>Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.</i></p> <p><i>2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.</i></p> <p><i>3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung der Rebstöcke und Hopfenstöcke bleiben unberührt.</i></p> <p><i>(2) Sind entgegen den Vorschriften des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.</i></p> <p><i>(3) Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift des Absatzes 1 Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.</i></p> <p><i>(4) Das Erfordernis der Zustimmung und die Folgen seiner Nichtbeachtung sind öffentlich bekanntzumachen.</i></p> <p><i>(5) Ist die Bekanntmachung nach Absatz 4 nicht gemäß § 6 Abs. 1 in den entscheidenden Teil des Flurbereinigungsbeschlusses aufgenommen worden, so treten die Rechtswirkungen gemäß den Absätzen 1 bis 3 erst mit der besonderen Bekanntmachung gemäß Absatz 4 ein.</i></p> <p><i>Hinsichtlich des § 34 Flurbereinigungsgesetzes ist eine separate schriftliche Genehmigung beim ALFF Süd zu beantragen.</i></p> <p><i>Für die eigentumsrechtliche Regelung im Flurbereinigungsverfahren sind des Weiteren dringend Aussagen zu treffen, in welchem Umfang und in welcher Art um die Standorte der Windkraftanlagen Baulasten zu regeln</i></p>	<p><i>Das Flurbereinigungsverfahren im Plangebiet wird zu Kenntnis genommen und beachtet.</i></p> <p><i>Gemäß § 34 Flurbereinigungsgesetz wird ein schriftlicher Antrag zum Vorhaben beim ALFF Süd gestellt.</i></p>

Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p><i>sind, weil diese wertmäßig im Flurbereinigungsverfahren zu berücksichtigen sind.</i></p> <p><i>Da das Verfahren zurzeit den Verfahrensstand der Berechnung der Neuzuteilung erreicht hat, sind mit Vorliegen der endgültigen Lage sämtlicher Anlagen die Koordinaten der Standorte der Windkraftanlagen und aller anderen baulichen Anlagen dem ALFF Süd umgehend zu übermitteln, damit diese im Verfahren berücksichtigt werden können.</i></p> <p><i>Des Weiteren sind dringend die Angaben zum beabsichtigten Verlauf der Kabeltrassen notwendig, da diese ebenfalls von wertbeeinflussender Bedeutung innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens sind.</i></p> <p><i>Es wird dringend ein Abstimmungstermin des Vorhabenträgers mit dem ALFF Süd empfohlen.</i></p> <p>¹ Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) ² DEGES — Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und —bau GmbH</p>	<p><i>Die erforderlichen Verfahrensdaten werden dem ALFF Süd übermittelt.</i></p> <p><i>Die Kabeltrassen werden ebenfalls in ihrem Verlauf übermittelt.</i></p>
31. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Halle; Schreiben vom 25.10.2016	
<p>Im Rahmen meiner Aufgaben als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu Ihrer Planung wie folgt Stellung:</p> <p>Meine Stellungnahme vom 29.06.2016 (Az.: 52d-V24-8011048-2016) geäußerten Bedenken hinsichtlich der Gefährdung eines Lagefestpunktes der Festpunktfelder des Landes Sachsen-Anhalt erhalte ich unbedingt aufrecht. Dieser Lagefestpunkt (453403100) ist nach VermGeo LSA, § 5 gesetzlich geschützt. Eine Beschreibung der Lage des Festpunktes habe ich Ihnen mit o. g. Stellungnahme bereits zukommen lassen. Sollte im Rahmen konkreter Maßnahmen die Gefährdung des Punktes absehbar werden, bitte ich vorab um rechtzeitige Mitteilung.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich unter der nebenstehenden Telefonnummer gern zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 29.06.2016 ist nachfolgend zu dieser Stellungnahme nochmals aufgeführt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
Landesamt für Vermessung und Geoinformation: Schreiben vom 29.06.2016	
<p><i>Entsprechend ihrer Anfrage nehme ich im Rahmen meiner Aufgaben als</i></p>	

Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Träger öffentlicher Belange zum geplanten Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p>Im Plangebiet bzw. unmittelbar an der geplanten Verfahrensgrenze befindet sich der Lagefestpunkt 453403100 des Landes Sachsen-Anhalt. Zur Verdeutlichung Lage des Punktes verweise ich auf die anliegende Festpunktübersicht. Festpunkte des Landes sind nach § 5 VermGeoG LSA gesetzlich geschützt. Sofern im Zuge von beabsichtigten Maßnahmen in der Örtlichkeit eine Gefährdung des Punktes absehbar wird, bitte ich vorab um rechtzeitige Mitteilung. Ferner habe ich im Planungsgebiet keine sonstigen Maßnahmen vorgesehen. Insofern steht der Planinhalt meinen Belangen grundsätzlich nicht entgegen.</p> <p>Darüber hinaus bitte ich Sie im Kartenbild der Planunterlagen das Aktenzeichendes Geoleistungspaketes für kommunale Gebietskörperschaften der Stadt Allstedt, in welchem die Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung von Geobasisdaten geregelt sind, wie folgt anzubringen.</p> <p>"[Geobasisdaten/Stand] © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sacjsem-anhalt.de)/ A 18-8030695-10-14".</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter nebenstehender Telefonnummer gern zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Das entsprechende Aktenzeichen wird in dem Planteil aufgenommen.</p>
32. VerbGem. „Goldene Aue“ Kelbra; Schreiben vom 26.10.2016	
<p>Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass Belange der Verbandsgemeinde „Goldene Aue“ und im Besonderen der Gemeinde Edersleben nicht betroffen sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
33. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Bundesfort; Schreiben vom 13.10.2016	
<p>Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu o. g. Baumaßnahme. Nach Sichtung und Prüfung dieser, können wir den Antrag zum geplanten Vorhaben zur Errichtung der Windenergieanlagen in der jetzigen Form leider nicht zustimmen.</p> <p>Begründung: Im Rahmen des Neubaus der BAB 38, VKE 4618 wurden A&E-Maßnahmen realisiert, welche durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, vertre-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Bereich der geplanten Zufahrt zur WEA 03 wird ein Teilbereich der A & E Maßnahme in An-</p>

Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>ten durch den Bundesforstbetrieb Mittelelbe, landschaftspflegerisch betreut werden. Diese planfestgestellte Maßnahmen müssen für die Dauer des Eingriffs – hier Neubau der Autobahn A 38 – erhalten werden und dürfen laut Vertrag mit der DEGES mbH Berlin, nicht zerstört / verändert werden.</p> <p>Im konkreten Fall betrifft das die Maßnahme A/E, die sich auf Teilen der Flurstücke 68, 69, 70/1, 70/2 sowie 74 bis 81 der Flur 3, Gemarkung Einzingen, befindet.</p> <p>Die Zuwegung zu den geplanten WEA 02, WEA 03 und WEA 04 befindet sich in unmittelbarer Nähe zur genannten A/E 10.</p> <p>Dieser Umstand wurde bei der Antragstellung, bedingt durch den Stand des Flurbereinigungsverfahrens offensichtlich nicht berücksichtigt.</p> <p>Der Baumaßnahme kann zugestimmt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die neuen Eigentumsverhältnisse nach dem derzeitigen Flurbereinigungsverfahren berücksichtigt werden und 2. Abgesichert ist, dass die A/E – Maßnahme durch den Bau und die Betreibung (Zufahrt) in ihrem Bestand nicht gefährdet ist. <p>Dazu sollte der zukünftige Betreiber an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Bundesforstbetrieb Mittelelbe einen entsprechenden Antrag stellen.</p> <p>Unter dem derzeitigen Sachstand lehnen wir das Vorhaben (wie oben bereits erwähnt) ab.</p> <p>Die Antragsunterlagen zur Baumaßnahme senden wir Ihnen umgehend zurück.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>spruch genommen. Für diesen Teilbereich wird an anderer Stelle ein entsprechender Ausgleich (Gehölzpflanzung) erbracht. Detaillierte Informationen sind dem Umweltbericht zu entnehmen.</p> <p>Weitere Bereiche der A & E Maßnahme werden nicht in Anspruch genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
34. Landkreis Mansfeld-Südharz, Fachbereich I, Kreisplanung ÖPNV; Schreiben vom 27.10.2016	
<p>Die Kreisverwaltung Mansfeld-Südharz wurde gemäß § 4 (2) BauGB als Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (vzb B-Plan) Nr. 12 „Repowering von Windkraftanlagen“ in der Stadt Allstedt aufgefordert.</p>	

Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Dazu lagen die Begründung mit Umweltbericht – Stand September 2016 (57 Seiten) und die Planzeichnung im Maßstab 1:2.000 vor.</p> <p>Untere Landesentwicklungsbehörde Die im Rahmen des Vorentwurfs abgegebene Stellungnahme vom 22.07.2016 beliebt vollumfänglich bestehen.</p> <p>Bauordnungsamt Aus bauordnungsrechtlicher Sicht gibt es zu dem o. g. Entwurf folgende Einwände. Nach § 4 Nr. 16 LEntwG LSA müssen folgende Bedingungen gegeben sein, damit es sich um ein Repowering handelt.</p> <p>§ 4 Nr. 16 LEntwG LSA „b) ... Die Entwicklung der Windenergiekapazität ist auf die Erneuerung bisheriger Windenergieanlagen mit dem Ziel einer Leistungskraftsteigerung (Repowering) bestehender Anlagen (Altanlagen) in den Eignungs- und Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie zu konzentrieren. In diesem Fall darf eine Anlage errichtet werden wenn</p> <p>aa) sie mindestens zwei Altanlagen ersetzt, die sich in demselben Landkreis oder in derselben kreisfreien Stadt wie der Standort der neuen Anlage befindet, sowie</p> <p>bb) die Altanlagen einschließlich ihrer Fundamente vollständig, frühestens ein Jahr vor und spätestens bis zu der Inbetriebnahme der neuen Anlage abgebaut werden und der Bauherr sich dazu gegenüber der Genehmigungsbehörde ausdrücklich verpflichtet.“</p> <p>Soweit nach dieser Regelung ein Repowering gegeben ist, beträgt gemäß § 6 (8) S. 5 BauO LSA die Tiefe der Abstandsfläche für Windenergieanlagen (WEA) 0,4 H. Im vorliegenden Entwurf zum B-Plan 12 sollen WEA mit einer Gesamthöhe von 229,5 m errichtet werden. Die geplante Baugrenze ist mit 91,8 m auf die bei Repowering gem. § 6 (8) S. 5 BauO LSA anwendbare reduzierte Abstandsflächentiefe von 0,4 H ($0,4 * 229,5 \text{ m} = 91,8 \text{ m}$) ausgelegt.</p>	<p>Die Hinweise/Bedingungen zum Rückbau werden zur Kenntnis genommen und sind bei der Planung berücksichtigt worden. Die acht Altanlagen werden komplett zurückgebaut.</p>

Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Nach bauordnungsrechtlicher Auffassung sind die Bedingungen nach § 4 Nr. 16 LEntwG LSA für Repowering weiterhin nicht erfüllt, da</p> <ol style="list-style-type: none"> Die geplanten Standorte für die 4 WEA befinden sich nach wie vor nicht in ausgewiesenen Eignungs- und Vorranggebieten. Laut Punkt 4.2 der Begründung zum Entwurf des B-Planes Nr. 12 ist der REP Harz zu ändern / fortzuschreiben. Die Stadt Allstedt hat einen entsprechenden Antrag auf Festlegung eines Eignungs- und Vorranggebietes bei der RPGHarz gestellt. Ein Ergebnis liegt bis heute nicht vor. Laut Punkt 4.2 der Begründung zum Entwurf des B-Planes Nr. 12 sollen nicht Anlagen im Raum Mansfeld-Südharz repowert werden. Sechs Anlagen sollen vollständig zurückgebaut werden. Zwei Anlagen (eine in der Gemarkung Nienstedt, eine in der Gemarkung Thüringen) sollen mit einem verbleibenden Stumpf bis ca. 25 m Höhe stehen bleiben und eine Umwidmung zum Funkmessmast erfahren. Dies widerspricht der Äußerung in der Abwägung vom 22.10.2016, wonach der vollständige Rückbau aller acht Anlagen geplant sei. Demzufolge kann eine abschließende Prüfung des gemäß § 4 Nr. 16 aa) LEntwG LSA erforderlichen Verhältnisses von 2:1 nicht erfolgen. Für die Errichtung von 4 neuen WEA müssen mindestens 8 Altanlagen im Landkreis MSH vollständig zurückgebaut werden, was in der Begründung zum B-Plan eingearbeitet werden muss. § 4 Nr. 16 bb) LEntwG LSA ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend prüfbar, wäre jedoch durch den Genehmigungsbescheid abzusichern. <p>Demzufolge handelt es sich nicht um Repowering i. S. v. § 4 Nr. 16 LEntwG LSA und die Abstandsflächen sind gem. § 6 (8) S. 1 bis 4 BauO zu berechnen. Die Abstandsfläche für eine WEA beträgt somit jeweils:</p>	<p>Die Änderung des REP Harz erfolgt durch die Regionale Planungsgemeinschaft Harz.</p> <p>In den jetzt vorliegenden Unterlagen zum B-Plan ist der vollständige Rückbau der acht Altanlagen vorgesehen.</p> <p>Der Antrag auf Genehmigung nach BImSchG ist gestellt worden.</p> <p>Durch den vollständigen Rückbau der acht Altanlagen handelt es sich bei dem Vorhaben um Repowering i. S. v. § 4 Nr. 16 LEntwG LSA. Daraus ergibt sich der im B-Plan dargestellte Abstandsflächentiefe von 91,80 m.</p>

Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Nabenhöhe + Rotorradius = 229,35 m. Für diese Abstandsflächentiefe ist die im B-Plan Nr. 12 jeweils vorgesehene Baugrenze nicht ausgelegt. Die Hinweise aus der Stellungnahme zum Vorentwurf vom 13.07.2016 behalten Gültigkeit.</p> <p>Untere Denkmalschutzbehörde</p> <p>Die Untere Denkmalschutzbehörde hat mit Schreiben vom 04.07.2016 auf der Grundlage der denkmalfachlichen Stellungnahme des LDA, Abt. Bodendenkmalpflege, eine Stellungnahme zum o. g. Vorhaben abgegeben. Diese Stellungnahme bleibt weiterhin gültig.</p> <p>In den vorliegenden Planungsunterlagen wurden die Belange der archäologischen Denkmalpflege nicht ausreichend gewürdigt. Da begründete Anhaltspunkte bestehen, dass bei den vorgesehenen Bodeneingriffen archäologische Denkmalsubstanz zerstört wird, ist eine baubegleitende archäologische Dokumentation (gem. § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA) erforderlich.</p> <p>Der Hinweis auf die Anzeigepflicht im Fall der Auffindung archäologischer Kulturdenkmale (Umweltbericht S. 53) ist nicht ausreichend. Ebenso ist die Beurteilung der Umweltauswirkungen auf Kultur- und Sachgüter als „nicht erheblich“ (S. 549 IM Fall der archäologischen Kulturdenkmale nicht zutreffend.</p> <p>Die Stellungnahmen der Unteren Straßenverkehrsbehörde und des SG Brandschutz vom 22.07.2016 bleiben vollumfänglich bestehen.</p> <p>Amt für Gesundheit</p> <p>Nach Durchsicht der Unterlagen auf Grundlage § 6 „Umweltbezogener Gesundheitsschutz“ des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausübung im Gesundheitswesens im Land Sachsen-Anhalt ergeben sich keine Veränderungen zu unserer Stellungnahme vom 22.07.2016.</p>	<p><i>Die Hinweise wurden beachtet und sind im Umweltbericht ergänzt worden.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Die Stellungnahme des Sachgebietes wird in ihrer Aussage aufrechterhalten.</p> <p>Untere Naturschutzbehörde</p> <p>Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde bestehen Bedenken gegen den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12.</p> <p>1. Eingriffsregelung und Kompensationsmaßnahmen</p> <p>Wie bereits in der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 22.07.2016 dargelegt, sind auf Grundlage von § 1 a Abs. 3 und § 1 Abs. 6 und 7 BauGB die voraussichtlich erforderlichen Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen zwingend auf Ebene des Bebauungsplanes (B-Planes) darzustellen und zu sichern.</p> <p>Ausgehend vom nunmehr überarbeiteten Landschaftspflegerischen Begleitplan (1. Nachtrag) mit dem Stand vom <u>12.09.2016</u> (Posteingang bei der UNB am 17.10.2016) ergeben sich inhaltliche Diskrepanzen mit dem hier vorliegenden B-Plan Nr. 12 einschließlich Umweltbericht. So sind die aus dem alten LBP (Stand 12.07.2016) stammenden Tab. 2, 3, 4 und 11 Grundlage zur Bewertung und Bilanzierung des Ausgleichs für den hier vorliegenden B-Plan Nr. 12. Maßgeblich hinsichtlich der Betrachtung der Eingriffsregelung gem. §§ 14-18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zurzeit gültigen Fassung, ist aber der neue Stand des LBP. Der B-Plan einschließlich des Umweltberichtes sowie alle betroffenen Anlagen sind dahingehend anzupassen bzw. zu aktualisieren.</p> <p>Des Weiteren fehlen in den textlichen Festsetzungen (aber auch in der Begründung sowie im Umweltbericht) die konkreten Flächenangaben (Flurstücke), vor allem zu den landschaftspflegerischen und artenschutzrechtlichen Maßnahmen. Eine separate kartographische Darstellung dieser Maßnahmen ist ebenfalls erforderlich und zwingend in den vorliegenden B-Plan zu integrieren.</p>	<p>Der Umweltbericht ist auf Grundlage des Landschaftspflegerischen Begleitplans (1. Nachtrag) mit dem Stand vom 12.09.2016 (Büro Myotis) angepasst worden.</p> <p>Die Angaben zu den Kompensationsflächen (Gemarkung, Flur, Flurstück) sind ergänzt worden</p>

Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Außerdem irritieren Fehleranzeigen („Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden“) in den Querbezügen beispielsweise auf S. 29 und 47 etc.</p> <p>Nach aktuellem Kenntnisstand überlagern sich die im Rahmen des vorhabenbezogenen B-Plan geplanten Ausgleichsflächen auf dem Galgenberg mit bestehenden Ausgleichsflächen der DEGES auf denselben Grundstücken. Hierzu sind im Vorfeld der Erreichung der Rechtskraft des vorhabenbezogenen B-Plans aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde weitere Abstimmungen zwingend notwendig, um eine künftige „Doppelbelegung“ bzw. Überplanung von Kompensationsmaßnahmen zu vermeiden.</p> <p>2. Artenschutz</p> <p>V2: Der vorletzte Satz ist hinsichtlich des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) wie folgt zu ändern: „Lässt sich dieser Zeitraum nicht einhalten, ist umgehend die Untere Naturschutzbehörde zu informieren und eine separate Befreiung von den Verboten des § 39 Abs. 5 Nr. 2 zu beantragen.“ Außerdem ist der letzte Satz vollständig zu streichen.</p> <p>V3: Zum Schutz des Rotmilans ist der letzte Satz wie folgt zu ändern: „Die Pflegemaßnahmen sind nicht vor dem 01.11. und ausschließlich bis 01.02. eines jeden Jahres durchzuführen.“</p> <p>V4: Dem Vorhabenträger steht es frei derartige Maßnahmen auf freiwilliger Basis durchzuführen. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ist diese Maßnahme nicht ausreichend kontrollierbar und kann somit auch nicht als Beauftragung im separaten Genehmigungsverfahren nach BImSchG Eingang finden.</p> <p>V5: Auf Grundlage des bisherigen Standes der Wissenschaft sowie aufgrund einschlägiger Rechtsprechung (vgl. Urteil Bayrischer VGH v. 17.03.2016) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Nachweise zur Funktion eines „Luderplatzes“ erbracht worden. Aus diesem Grund und da eine zusätzliche Attraktionswirkung für Greifvögel, welche nun aus weiterer</p>	<p>Mit der DEGES werden die entsprechenden Abstimmungen getroffen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Entfernung möglicherweise vermehrt durch das Windparkgebiet fliegen könnten, nicht hinreichend ausgeschlossen werden kann, ist diese Vermeidungsmaßnahme ersatzlos zu streichen. Dies wurde auch in der letzten Beratung am 02. September 2016 so kommuniziert.</p> <p>V6: Im letzten Satz ist „ggf.“ zu streichen.</p> <p>V8: Die Vermeidungsmaßnahme V8 ist vollständig zu streichen. Wie bereits ebenfalls im Rahmen der letzten Beratung am 02. September 2016 im Umweltamt des Landkreises Mansfeld-Südharz ausgeführt, wird in der aktuellen Rechtsprechung regelmäßig das Monitoring als Auflage i. S. e. Vermeidungsmaßnahme aufgehoben, da ein Monitoring nicht geeignet ist, Verstöße gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden (vgl. Urteil OVG Sachsen-Anhalt 2 L 215/11 vom 13.03.2014). Eine Sachverhaltsermittlung hat auf Grundlage der aktuellen Erkenntnisse der ökologischen Fachwissenschaften im Vorfeld der Genehmigung zu erfolgen (Urteil OVG Sachsen-Anhalt 2 L 64/14 vom 20.04.2016). Andernfalls sind vorsorgliche Abschaltungen zur Vermeidung signifikant erhöhter Verluste von Fledermäusen durch Kollision an den Anlagen zu beantragen. Aus diesem Grund ist im vorliegenden Fall mit dem Antrag eine Selbstverpflichtungserklärung zu fledermausfreundlichen Betriebszeiten einzureichen. Zur Definition der fledermausfreundlichen Betriebszeiten wurde dem Antragsteller bereits ein Schriftstück von der UNB übergeben. <u>Zusätzlich kann</u> der Betreiber eine Gondelmonitoring zur Erfassung der Fledermausaktivitäten durchführen, um später ggf. die Betriebszeiten betriebswirtschaftlich entsprechenden tatsächlich in Rotorhöhe ermittelten Fledermausaktivitäten zu optimieren. Dies erfolgt jedoch auf freiwilliger Basis und bedarf keiner Beauftragung durch die Genehmigungsbehörde. Sofern ein nachträgliches Gondelmonitoring beabsichtigt wird, ist ein Anlagenvorbehalt zu beantragen, um im Nachgang geänderte Abschaltungen bescheiden zu können.</p> <p>V9: Da bereits Feldhamster festgestellt wurden, sind folgende Ergänzungen hinsichtlich des Feldhamsterschutzes erforderlich:</p> <p>„Werden Individuen nachgewiesen, ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Umsiedlung des Feldhamsters durch qualifiziertes Fachpersonal mit einschlägigen Erfahrungen und Kenntnissen in der Kartierung und Umsiedlung von Feldhamstern durchzuführen. Diesbezügliche</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Referenzen sind zu Nachweiszwecken der Unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen. Die Umsiedlung hat auf geeignete Flächen im gleichen Naturraum zu erfolgen. Die Flächen sind im Verhältnis 1:1 auszugleichen (min. 5 ha), dinglich zu sichern und feldhamsterfreundlich zu bewirtschaften.</p> <p>Unter Berücksichtigung der zu den o. g. Vermeidungsmaßnahmen dargestellten Änderungen, der hier im B-Plan bereits grob inhaltlich und textlich dargestellten Vermeidungs- und funktionserhaltenden Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) können artenschutzrechtliche Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen auf Zulassungsebene (BlmSchG-Verfahren) ergriffen werden.</p> <p>3. Biotopschutz</p> <p>Die Vorgaben des § 30 Abs. 3 BNatSchG sind zu beachten. Dies gilt vor allem im Bereich des Abzweiges vom vorhandenen landwirtschaftlichen Weg zur Zuwegung der WEA 03. Hier ist die Querung einer nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Hecke geplant. Die im Rahmen der Errichtung der Zuwegung ggf. zu entfernenden Teilbereiche der gesetzlich geschützten Hecke kann ausschließlich bei vollumfänglichen Ausgleich der Beeinträchtigung erfolgen. Gem. § 30 Abs. 4 BNatSchG kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG <u>vor</u> der Aufstellung des B-Plans entschieden werden. Eine diesbezüglicher Antrag ist dahingehend zeitnah bei der Unteren Naturschutzbehörde einzureichen.</p> <p>Aus den o. g. Gründen sind die vorgelegten Unterlagen zu überarbeiten und es bestehet weiterhin Abstimmungsbedarf mit der Unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Untere Immissionsschutzbehörde</p> <p>Aus immissionsschutztechnischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12.</p> <p>Die immissionsschutzrechtlichen Belange der Errichtung und des Betriebes</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Der Antrag wird bei der Unteren Naturschutzbehörde eingereicht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>der WKA sind dann in einem Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG über entsprechende Gutachten durch die zuständige Behörde zu prüfen.</p> <p>Untere Wasserbehörde</p> <p>Das Vorhaben berührt kein Trinkwasserschutz- sowie durch Verordnung festgesetztes Überschwemmungsgebiet. Fließgewässer sind in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht verzeichnet. Somit bestehen seitens der Unteren Wasserbehörde keine Bedenken zum Bebauungsplan Nr. 12 der Stadt Allstedt.</p> <p>Untere Abfallbehörde</p> <p>Es bestehen keine abfallrechtlichen Bedenken hinsichtlich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 der Stadt Allstedt.</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde</p> <p>Altlasten: Hinweis: Die Ausgleichs- und Ersatzmaßname E 1 befindet sich in der ehemaligen Wohnstadt Winkel des vormaligen Militärflugplatzes Allstedt. Das Gelände ist in der Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten des Landes Sachsen-Anhalt unter der Kennziffer 15087015610476 als sanierte Fläche (Altlastverdachtsfläche) registriert. Sollten bei den Entsiegelungsarbeiten wider Erwarten organoleptisch Bodenveränderungen festgestellt werden, welche auf eine Schadstoffbelastung deuten, ist die Untere Bodenschutzbehörde zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise zu informieren. Der Abschluss der Entsiegelungsmaßnahmen ist der Unteren Bodenschutzbehörde formlos bekanntzugeben (Mitwirkungspflicht nach § 3 BodSchAG).</p> <p>Vorsorgender Bodenschutz: Im LBP zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (vgl. Gliederungspunkt 5.1.1, Myotis) wurde auf Vermeidungsmaßnahmen zum Schutzgut Boden eingegangen. Im Umweltbericht des B-Planes werden</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>jedoch keine konkreten Maßnahmen genannt. Nachfolgende Hinweise sollten dazu in den Umweltbericht und ggf. auch in die textlichen Festsetzungen des B-Planes einbezogen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Bodenverdichtungen sind während der Bau- und Demontagearbeiten auf ein Minimum zu beschränken. • Nach Beendigung der Arbeiten sind die natürlichen Bodenfunktionen im Bereich der Kranstellflächen und auf den vorübergehend genutzten Flächen (z. B. Lager- und Baustelleneinrichtungen) wieder herzustellen. Verdichtungen sind durch geeignete technische Maßnahmen (Bodenlockerung) und unter Berücksichtigung der Feuchtigkeitsverhältnisse zu beseitigen. • Ausgehobenes Bodenmaterial ist möglichst unter Beachtung des vorhandenen Bodenprofils (Schichtung) wieder einzubauen. • Der beim Neubau abzutragende Oberboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und sinnvoll wiederzuverwenden. Die Regelungen der DIN 19731 insbesondere zum Ausbau, Trennung und Zwischenlagerung von Boden (Nr. 7.2) sind zu beachten. • Die Belange des Bodenschutzes sollten neben den naturschutzfachlichen Aufgaben in die ökologische Baubegleitung aufgenommen werden. • Vorsorgend wird aus bodenschutzrechtlicher Sicht empfohlen, im B-Plan oder in den nachfolgenden Planungsstufen Regelungen für den Rückbau der Windenergieanlagen und die Wiederherstellung des ursprünglichen Bodenzustandes nach Ende der Nutzungszeit zu treffen. <p><i>Rechtsgrundlagen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz-BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), in der zurzeit gültigen Fassung. • Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (BodSchG LSA – Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt) vom 02.04.2002 (GVBL. Nr.21 vom 08.04.2002 SA. 214), in der zurzeit gültigen Fassung 	<p>Die aufgeführten Punkte werden in den textlichen Festsetzungen übernommen.</p>

Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p><i>Technische Regelungen</i></p> <p>DIN 19731, Verwertung von Bodenmaterial</p> <p>Verwendete Unterlagen: Repowering von Windkraftanlagen, Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Entwurf, Myotis für Landschaftsökologie, Halle (Saale), 27.07.2016</p> <p>Aus planungsrechtlicher Sicht werden folgende Hinweise gegeben.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Stellungnahme des Bereiches Bauleitplanung vom 22.07.2016 bleibt vollumfänglich bestehen. 2. Im Rahmen der Abwägung wird dargelegt, dass die Stadt Allstedt einen Flächennutzungsplan (FNP) für das gesamte Gebiet erarbeiten und die Fläche des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in die Planung aufnehmen will. Ein Vorentwurf liegt dem Landkreis nicht vor. Es kann somit nicht von einer Planreife des zukünftigen FNP ausgegangen werden. <p>In der Begründung zum derzeit gültigen rechtskräftigen FNP wird unter Punkt 5.4 dargelegt, dass nur im Bereich Galgenberg ein „Sondergebiet für Windkraftanlagen“ dargestellt wird. Weiterhin heißt es in der Begründung, dass keine weitere Darstellung von Sondergebietsflächen für Windenergie vorgenommen wird. Der Bebauungsplan wird nicht aus dem FNP entwickelt und die Begründung Punkt 4.3 ist zu überarbeiten.</p> <p>Der Bebauungsplan wird gemäß § 8 (4) S. 2 BauGB als vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt und Bedarf eines Nachweises der dringenden Gründe für die Aufstellung des Planes und der Genehmigung gemäß § 10 (2) BauGB-. Zur Verdeutlichung der dringenden Gründe sollte erkennbar sein, dass ein dringendes städtebauliches Erfordernis zur Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes gesehen wird und ein „Warten“ bis zur Aufstellung eines FNP dann nicht vertretbar wäre.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung korrigiert.</p>

Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>3. Unter Punkt 4.2 – Tabelle 1 der vorliegenden Begründung wird darauf verwiesen, dass 6 WEA komplett zurückgebaut werden und 2 WEA als Funkmessmast bestehen bleiben sollen. Dabei ist festzustellen, dass ein Repowering gemäß § 4 Nr. 16 bb) nur gegeben ist, wenn die Altanlagen einschließlich ihrer Fundamente vollständig abgebaut werden. Dieser Tatbestand ist für die beiden WEA klarzustellen.</p> <p>4. Im Punkt 5.1 der Begründung wird auf eine Ortsgemeinde Langwieden verwiesen und auf die Anpassung an die Raumordnung. Dieser Sachverhalt ist richtig zu stellen, da es sich um die Planung der Stadt Allstedt handelt.</p> <p>Diese Stellungnahme enthält die Einzelstellungen der Sachgebiete / Sachbereiche. Da keine Vorabwägung vorgenommen wird, sind unterschiedliche Aussagen möglich. Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtlich noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.</p> <p>Die Stellungnahme des SG Katastrophenschutz die in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde, den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Sachsen-Anhalt erarbeitet wird, wird nachgereicht.</p>	<p>Die 2 als Funkmast vorgesehenen Alt-WEA werden vollständig zurückgebaut.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in den Unterlagen korrigiert.</p>
35. Landkreis Mansfeld Südharz, Fachbereich I Kreisverwaltung; Schreiben vom 01.11.2016	
<p>Die Kreisverwaltung Mansfeld-Südharz wurde gemäß § 4 (2) BauGB als Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (vhb B-Plan) Nr. 12 „Repowering von Windkraftanlagen“ in der Stadt Allstedt aufgefordert.</p> <p>Die gebündelte Stellungnahme wird nunmehr um eine Zwischeninformation des SG Kampfmittel ergänzt.</p> <p>Die betreffende Fläche wurde anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen</p>	

Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>(Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft.</p> <p>Dabei wurde festgestellt, dass ein Teil der geplanten Maßnahme als Kampfmittelverdachtsfläche (ehemaliges Bombenabwurfgebiet) gekennzeichnet ist, so dass bei der Durchführung von Tiefbauarbeiten und sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen mit dem Auffinden von Kampfmitteln gerechnet werden muss.</p> <p>Hier ist das Gebiet um die geplante Windkraftanlage 4 betroffen, Gemarkung Einzingen, Flur 3, Flurstücke 81, 94, 95 und 96 und Gemarkung Nienstedt, Flur 3, Flurstücke 19/1, 19/2, 19/3, 19/4, 19/5 und 96/19.</p> <p>Zur genauen Einschätzung und Festlegung der erforderlichen Maßnahmen müssen Ihre Unterlagen an die zuständige Fachbehörde, den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes-Sachsen-Anhalt (KBD) beim Technischen Polizeiamt in Magdeburg, weitergeleitet werden.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme erhalten Sie, nachdem die Prüfung durch die Fachbehörde durchgeführt wurde.</p> <p>Tiefbau- und erdeingreifende Maßnahmen dürfen bis zu diesem Zeitpunkt, in dem von mir oben eingrenzenden Gebiet, <u>nicht</u> durchgeführt werden. Für alle anderen Flächen bestehen aus meiner Sicht keine Einschränkungen.</p> <p>Durch die Änderung des § 13 BauO LSA ist es zu einem erhöhten Antragsaufkommen beim KBD gekommen, die voraussichtliche Bearbeitungszeit beträgt zurzeit 2 bis 3 Monate. Ich bitte dies auf Grund der Situation zu entschuldigen und in Ihrer Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. Von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
36. Uwe Claußing, Dorfstraße 74b, Allstedt; Schreiben vom 19.10.2016	
<p>Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windkraftanlagen der Stadt Allstedt persönlich betroffen fühle.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Genehmigungsunterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen das oben genannte Projekt der Regionalplan & uvp Planungsbüro Peter Stelzer GmbH.</p>	<p>Die privaten Belange sind in den Unterlagen berücksichtigt worden (Schallimmissionsprognose, Schattenwurfprognose, Bewertung Landschaftsbild).</p>
<p>Auf Grund der Höhe der geplanten Anlagen ergibt sich für mich eine starke optisch bedrängende Wirkung. Bis auf ein einziges Fenster sind alle anderen Fenster meiner Wohnung in der Richtung der geplanten Windkraftanlagen angeordnet.</p>	<p>Anlagen dürfen auf die umliegende Bebauung nicht in rücksichtsloser Weise störend wirken und müssen Abstände entsprechend ihrer Gesamthöhe einhalten. Laut Urteil des Oberverwaltungsgerichts (OVG) in Münster wirkt eine Anlage in einem Abstand von mehr als dem Dreifachen ihrer Gesamthöhe in der Regel nicht mehr bedrängend. Bei den hier vorgesehenen Anlagen mit einer maximalen Gesamthöhe von 229,5 m entspricht dies einem Abstand von 688,5 m zur Vermeidung einer optischen Bedrängungswirkung. Dieser Wert wird durch den hier vorgesehenen Vorsorgeabstand von knapp 1.000 m zu Siedlungen eingehalten.</p>
<p>In Sachsen-Anhalt sollte der Vorsorgeabstand bei Anlagen über 100 m, Höhe das 10fache der Anlagenhöhe zu Wohngebieten betragen. Bei den geplanten Anlagen bedeutet das einen Abstand von 2.295 m. In der Planung wird nicht einmal die Hälfte dieses Wertes erreicht.</p>	<p>Ein entsprechender Vorsorgeabstand ist bei den Planungen nicht zu berücksichtigen. Der zu berücksichtigende Abstand ergibt sich aus den Vorgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz. Dieser beträgt zur Wohnbebauung 1.000 m und wurde bei der vorliegenden Planung berücksichtigt.</p>
<p>Es für mich vollkommen unverständlich, dass Anlagen an Standorten geplant werden, wo bereits im Vorfeld klar ist, dass der Schattenwurf der Rotorblätter die gesetzlichen Höchstgrenzen überschreitet. Darum sollen die Anlagen für bestimmte Zeiten abgeschaltet werden. Diese Ausfallzeiten werden dann sicher wieder vom Verbraucher bezahlt, da sie dem Anlagenbetreiber nicht zuzumuten sind.</p>	<p>Die gesetzlich vorgeschriebenen Richtwerte zum Schattenschlag werden eingehalten (Berechnung der Schattenwurfdauer für vier Windenergieanlagen am Standort Allstedt-Einzingen)</p>
<p>Ich bezweifle die Richtigkeit des vom Planungsbüro angefertigte Schallgut-</p>	<p>Die gesetzlich vorgeschriebenen Richtwerte zum Schattenschlag werden</p>

Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>achten. Hier wird von einer Lärmbelastung von 150,5 dB(A) pro Anlage ausgegangen. Ein mir vorliegendes Gutachten besagt, dass eine WKA mit einem Pegel von 103 dB(A) in 1.000 Meter Entfernung noch mit 45 dB(A) hörbar ist. Wie können dann die gesetzlichen Grenzwerte beim gleichzeitigen Betrieb der geplanten und bereits vorhandenen WKA eingehalten werden? Die geplanten Anlagen liegen in der hier vorherrschenden Hauptwindrichtung (Südwest bis West). Die wetterbedingte Schwankung des Schallpegel in 500 bis 1000 m Entfernung von einer konstanten Schallquelle kann zwischen 20 und 30 dB(A) betragen. Das heißt also, dass die meiste Zeit im Jahr der Schall von den WKA zum Wohngebiet „getragen“ würde. Dieser Aspekt findet in der Planung keinerlei Beachtung.</p> <p>Bei der Beurteilung der Schädigung durch Infraschall werden vom Planungsbüro nur Meinungen wiedergegeben, die eine Unschädlichkeit vorhersagen. Anderweitige wissenschaftliche Ausführungen werden wohlweisend ignoriert. Es gibt mittlerweile bereits ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, das bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist.</p> <p>Im Bebauungsplan ist auch ein in meinem Besitz befindliches Grundstück einbezogen. Mit gesundem Menschenverstand ist nicht nachzuvollziehen, warum WKA auf bestem Ackerland gebaut werden sollen, obwohl landwirtschaftlich minderwertige Flächen zu Verfügung stehen. Stattdessen wird von der Stadtverwaltung Allstedt der Hutsberg für einen „freien Blick in die Goldene Aue“ gefeiert (Zitat der Mitteldeutschen Zeitung). Die geplante Errichtung der WKA führt unweigerlich zur Wertminderung von Immobilien in der Nähe derartiger Anlagen. Meine Immobilie ist auch als Wertanlage zu unserer Altersvorsorge käuflich erworben worden, die mir durch die Errichtung der WKA zu großen Teilen versagt würde, so dass wir Gefahr laufen, ein Armutsfall zu werden. Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass ich eine Wertminderung meines Grundstückes auf Grund der Errichtung von WKA in Kauf nehmen soll und persönlichen und finanziellen Schaden erleide? Keine!</p> <p>Die genannten Einwendungen sind meine persönlichen und keine gleichförmigen Einwendungen und stehen vorbehaltlich weiterer vertiefender Einwendungen.</p>	<p>eingehalten.</p> <p>Da die festgestellten Infraschallpegel durch Windenergieanlagen bereits bei niedrigen Entfernungen weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegen, haben sie keine negativen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit. Es gibt bisher keine Studien, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hörschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann.</p> <p>Den Bedenken ist durch die Planung mit den gewählten Mindestabständen ausreichend Rechnung getragen. Es gibt keinen Anspruch darauf, dass die Umgebung des eigenen Grundstücks unverändert bleibt und Nachbarn z. B. nicht bauen dürfen damit der eigene freie Blick auf die freie Landschaft erhalten bleibt. Dabei können auch Wertminderungen eintreten, die hinzunehmen sind. Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht nicht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Aus den genannten Gründen lehne ich den Bebauungsplan Nr. 12 der Stadt Allstedt ab. Eine Genehmigung des Bebauungsplanes stellt für mich eine Verletzung öffentlicher und meiner privaten Belange dar.</p> <p>Deshalb ist die Errichtung zu versagen. Im Fall der Errichtung der WKA durch die Versagung der Würdigung meiner Argumente gegen die Errichtung erwarte ich Schadenersatz durch den Betreiber der Anlagen.</p>	